

Tierseuchenfonds

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: Februar - Juli 2013

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-0250/5, 6.11.2013

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BKF	bösartiges Katarrhalfieber
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie
BVD	Bovine Virusdiarrhoe Disease
CAE	Caprine Arthritis Enzephalitis
gem.	gemäß
IBR	Infektiöse bovine Rhinotracheitis
idF	in der Fassung
iHv	in Höhe von
IPV	Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis
KEST	Kapitalertragssteuer
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
lt.	laut
MD	Mucosal Disease
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
TBC	Tuberkulose
TSF	Tierseuchenfonds
TSG	Tierseuchengesetz
z.B.	zum Beispiel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
TSFG	Tierseuchenfondsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
	2.1. Tierseuchenfondsgesetz.....	3
	2.2. Verordnungen.....	4
3.	Aufbau- und Ablauforganisation	6
	3.1. Verwaltungsausschuss.....	6
	3.2. Geschäftsführung.....	9
	3.3. Ablauforganisation.....	9
	3.3.1. Einhebung der Pflichtbeiträge.....	10
	3.3.2. Auszahlung von Entschädigungen.....	12
4.	Gebahrung	14
	4.1. Erfolgsrechnung.....	14
	4.1.1. Erträge.....	16
	4.1.2. Aufwendungen.....	18
	4.2. Vermögensrechnung.....	41
	4.3. Buchhaltung.....	46
5.	Wirkung	47
6.	Zusammenfassende Feststellungen	50

Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Prüfung der Gebarung des Tierseuchenfonds

Initiativprüfung	Der Landesrechnungshof (das damalige Landes-Kontrollamt) hat letztmals im Jahr 2001 im Zuge der Prüfung der Abteilung Landesveterinärdirektion des Amtes der Tiroler Landesregierung den Tierseuchenfonds (TSF) einer Prüfung unterzogen.
Prüfungszuständigkeit	Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes (LRH) begründet sich im Art. 67 Abs. 4 lit. b TLO 1989, LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 147/2012, i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. b TirLRHG, LGBl. Nr. 18/2003, idF LGBl. Nr. 20/2013.
Prüfungsauftrag	Der LRHD hat mit Prüfungsauftrag vom 13.2.2013 eine Prüfung des TSF angeordnet. Ein Prüfer des LRH nahm in der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juli (mit Unterbrechungen) die Einschau vor.
Schwerpunkte der Prüfung	Die Prüfung wurde als Allgemeine Prüfung ausgelegt. Die Schwerpunkte der Prüfung bezogen sich auf die organisatorischen Rahmenbedingungen und den gebarungsmäßigen Vollzug der Fondsmittel.
Prüfungsumfang	Der Prüfer erhielt Einsicht in die Buchhaltungs- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Zusätzliche Auskünfte und Informationen wurden auch in anderen Abteilungen, wie Buchhaltung, Finanzen eingeholt.
Prüfungszeitraum	Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2010 - 2012. Für einzelne Vergleiche wurden auch längere Zeiträume berücksichtigt.

Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht verfasst:

1. Allgemeines

Der seit rd. 65 Jahren bestehende TSF ist im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Tirol eingerichtet und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Der Fonds wird überwiegend durch Beiträge der TierbesitzerInnen finanziert, die dadurch einen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch einen Verwaltungsausschuss unter Aufsicht der Tiroler Landesregierung. Die Geschäftsführung besorgt die Landesveterinärdirektion.

Der Fonds leistet Entschädigungszahlungen bei Tierseuchen und Tierverlusten (z.B. aufgrund diagnostischer Tötung) und trägt Kosten für Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen und Tierkrankheiten.

Folgende Tabelle zeigt die Bestandsentwicklung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen in Tirol und Österreich seit dem Jahr 1946:

Jahr	Rinderbestand		Schweinebestand		Schafbestand		Ziegenbestand	
	Tirol	Österreich	Tirol	Österreich	Tirol	Österreich	Tirol	Österreich
1946	188.929	2.205.293	38.670	1.490.414	58.616	398.683	21.597	272.022
1950	190.365	2.280.548	80.010	2.523.182	70.017	362.457	31.318	322.816
1960	195.979	2.386.761	93.562	2.989.623	39.407	175.153	10.096	161.813
1970	201.159	2.468.266	92.916	3.444.940	34.121	113.192	5.202	62.263
1980	198.693	2.516.872	85.615	3.706.305	57.660	190.819	5.559	32.428
1990	215.782	2.583.914	57.715	3.687.981	81.365	309.312	7.921	37.343
2000	189.672	2.155.447	28.432	3.347.931	84.686	339.238	11.452	56.105
2010	183.825	2.013.281	15.110	3.134.156	80.357	358.415	14.001	71.768
2011	180.528	1.976.527	12.272	3.004.907	80.647	361.183	14.050	72.358
2012	179.067	1.955.618	13.164	2.983.158	78.276	364.645	13.659	73.212

Tab. 1: Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen in Tirol und Österreich

Quelle: STATISTIK AUSTRIA. Erstellt am 14.2.2013

Die Tabelle zeigt, dass im Jahr 2012 rd. 180.000 Rinder, 78.000 Schafe und je 13.000 Ziegen und Schweine in Tirol gehalten wurden. Der Tiroler Anteil am Bestand an österreichischen Rindern betrug 9,2 %, an Schafen 21,5 % und an Ziegen 18,7 %. Der Anteil am österreichischen Schweinebestand betrug hingegen lediglich 0,4 %.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundlage	In Angelegenheiten des Veterinärwesens ist nach Art. 10 Abs. 1 Zif. 12 B-VG die Gesetzgebung und Vollziehung grundsätzlich Bundessache. Die landesgesetzliche Grundlage bezüglich des Fonds bezieht sich auf das Tierseuchengesetz (TSG) aus dem Jahr 1909, RGBI. Nr. 177, das mit seinen Novellen und Verordnungen die Grundlage für die Maßnahmen der Bekämpfung und Vorbeugung von Tierseuchen darstellt. Aufgrund des § 59 leg. cit. kann der Landesgesetzgeber für solche Tiere, für die der Bund keine oder nicht die volle Entschädigung leistet, eigene Regelungen treffen.
2.1. Tierseuchenfondsgesetz	
Gesetz über den Tierseuchenfonds	Das Gesetz über den Tierseuchenfonds (kurz: TSFG) aus dem Jahr 1949, LGBl. Nr. 17/1949 idF LGBl. Nr. 150/2012, regelt die Leistungen des TSF, die Beitragspflicht, die Verwaltung des TSF und die Aufgaben des TSF. Zuletzt wurde das TSFG am 7.11.2012 aufgrund der Einrichtung von Verwaltungsgerichten I. Instanz angepasst.
Beiträge und Leistungen	Die Leistungen des TSF und die Beitragspflicht erstrecken sich nach § 2 Abs. 1 TSFG auf alle über ein Jahr alten Einhufer und alle über drei Monate alten Rinder, die im Eigentum von Personen stehen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben.
Verwaltung des TSF	Die Verwaltung des TSF obliegt gem. § 3 Abs. 1 TSFG einem 11-köpfigen Verwaltungsausschuss, der für die Dauer von fünf Jahren bestellt wird. Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung.

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Aufgaben des TSF Die Aufgaben des TSF sind nach § 9 TSFG:
- die Leistung einer Entschädigung bei Verlust eines Tieres durch eine Tierseuche oder eine sonstige Tierkrankheit, wenn hierfür nach dem TSG, keine oder 80 % des gemeinen Schätzwertes des Tieres nicht erreichende Entschädigung geleistet wird,
 - die Leistung einer Entschädigung, wenn ein Tier auf Anordnung des Amtstierarztes beseitigt wurde und der Seuchenverdacht sich später nicht bestätigt hat sowie
 - die Tragung der Kosten für Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen und Tierkrankheiten.

2.2. Verordnungen

Satzungen des TSF Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 31.1.1989 wurde aufgrund der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 6 TSFG eine Satzung als nähere Bestimmung über den TSF erlassen. Damit trat die Satzung der Tierseuchenkasse aus dem Jahr 1952 außer Kraft. Die Verordnung regelt die Vergütung der Mitglieder, die Einberufung und Beschlussfassung sowie die Niederschrift über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

Ausdehnung der Leistungen des TSF und der Beitragspflicht Gemäß § 2 Abs. 1 TSFG erstrecken sich die Leistungen des TSF und die Beitragspflicht nur auf Rinder und Einhufer. Die Tiroler Landesregierung kann jedoch gem. § 2 Abs. 2 TSFG nach Anhören der Landwirtschaftskammer durch Verordnung die Leistungen des TSF und die Beitragspflicht auch auf andere landwirtschaftliche Tiere, insbesondere auf Schweine und Schafe ausdehnen.

Die Leistungen des TSF und die Beitragspflicht umfassten laut Verordnung vom 10.6.1997, LGBL. Nr. 39/1997, neben Rinder und Einhufer auch Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen.

Neuweltkamele Zuletzt dehnte die Tiroler Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Beitragspflicht und die Leistungen des TSF im Jahr 2011 (LGBl. Nr. 45/2011) auf über ein Jahr alte Neuweltkamele (Lamas und Alpakas) aus.

Damit folgte die Tiroler Landesregierung einem Vorschlag des Verwaltungsausschusses des TSF, die Leistungen des TSF und die Beitragspflicht auf Neuweltkamele auszudehnen, da diese empfänglich für Tuberkulose und Brucellose sind und im Rahmen des Tierverkehres regelmäßig auf diese Krankheiten zu untersuchen sind.

Verordnung über die Höhe der Beiträge für den TSF

Die Tiroler Landesregierung hat gem. § 7 Abs. 1 TSFG nach Anhören der Landwirtschaftskammer durch Verordnung die Höhe der Beiträge für die einzelnen Tierarten entsprechend dem Bedarf des TSF festzusetzen. Die Höhe der jährlichen Beiträge für die einzelnen Tierarten wurden seit dem Jahr 2001 vier Mal mit Verordnung der Tiroler Landesregierung festgelegt: (Beträge in €)

Verordnung über die Höhe der Beiträge		Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie über sechs Monate alte Schafe und Ziegen	Einhufer über ein Jahr sowie über drei Monate alte Rinder	Neuweltkamele (Lamas und Alpakas) über ein Jahr
Kundmachung	LGBl. Nr.			
30.1.2001	6/2001	0,36	1,45	
20.12.2001	126/2001	0,50	1,50	
13.5.2008	31/2008	0,50	1,50	
19.5.2011	46/2011	0,50	1,50	1,50

Tab. 2: Verordnung über die Höhe der Beiträge für den TSF seit dem Jahr 2001

Die Tiroler Landesregierung legte mit Verordnung am 18.12.2001 (Kundmachung 20.12.2001) die Höhe der Beiträge für den TSF für die einzelnen Tierarten für das Jahr 2002 fest. Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 29.4.2008 (Kundmachung 13.5.2008) wurde die Höhe der Beiträge für den TSF „im Jahr 2008 und in den darauf folgenden Kalenderjahren“ verordnet. Zuletzt wurden im Jahr 2011 Beiträge für Neuweltkamele verordnet.

Feststellungen

Der LRH stellt fest, dass die Höhe der Beiträge für den TSF in den Jahren 2003 - 2007 durch keine Verordnung begründet war, da sich die Verordnung der Tiroler Landesregierung nach § 7 Abs. 1 TSFG vom 18.12.2001, nur auf das Jahr 2002 bezog. Weiters stellt der LRH fest, dass es seit der Euroumstellung im Jahr 2002 zu keinen Erhöhungen der Beiträge für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen kam.

3. Aufbau- und Ablauforganisation

Der TSF wird vom Verwaltungsausschuss verwaltet. Der Vorsitzende des TSF vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und vertritt den TSF nach außen. Die Kanzleiarbeiten des Verwaltungsausschusses werden von einer Mitarbeiterin der Abteilung Landesveterinärmedizin erledigt.

3.1. Verwaltungsausschuss

Die Verwaltung des TSF erfolgt durch einen 11-köpfigen Verwaltungsausschuss. Ihm gehören:

- das nach der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung für das Veterinärwesen zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung,
- der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Veterinärwesens zuständigen Organisationseinheit,
- ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Tirol und
- acht Vertreter der Tierbesitzer

an.

Das für das Veterinärwesen zuständige Regierungsmitglied und der Landesveterinärmedizinaldirektor (stv. Vorsitzender) sind per Gesetz Mitglieder des Ausschusses. Der Vertreter der Landwirtschaftskammer Tirol und die acht Vertreter der Tierbesitzer werden gem. § 3 Abs. 2 TSFG von der Tiroler Landesregierung auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Tirol jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

politische
Zuständigkeit

Laut derzeit geltender Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung vom 27.5.2013 (LGBl. Nr. 14/1999 idF LGBl.Nr. 54/2013) sind LHStv. Josef Geisler die Angelegenheiten des Tierschutzes und des Veterinärwesens zugewiesen. Zuvor war LHStv. Anton Steixner für diese Agenden zuständig.

Neubestellung

Der Ausschuss wurde zuletzt im Jahr 2009 neu zusammengesetzt. Am 2.2.2009 forderte der damalige Landesveterinärmedizinaldirektor den Präsidenten der Landwirtschaftskammer Tirol auf, einen Vertreter der Landwirtschaftskammer Tirol und acht Vertreter der Tierbesitzer als Mitglieder des TSF vorzuschlagen. Die Landwirtschaftskammer Tirol

kam am 23.2.2009 der Aufforderung nach und schlug einen Vertreter der Landwirtschaftskammer Tirol und je einen Vertreter der Tierbesitzer pro Bezirk vor. Die Tiroler Landesregierung bestellte am 3.3.2009 die von der Landwirtschaftskammer Tirol vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsausschusses.

- Beschussfähigkeit** Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind.
- Anregung** Der LRH stellt fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen, mit Ausnahme des Vorsitzenden, keine Vertretungsregelungen enthalten. Die Beschlussfähigkeit war zwar in den letzten Jahren gegeben, in der Sitzung vom 14.3.2007 jedoch nur mit sechs Mitgliedern. Der LRH regt an, im Zuge einer allfälligen Gesetzesänderung eine Vertretungsregelung vorzusehen.
- Vorsitz** Der Verwaltungsausschuss hat gem. § 3 Abs. 2 TSFG aus dem Kreis der Tierbesitzer, jeweils auf die Dauer von fünf Jahren, einen Vorsitzenden zu wählen. In der konstituierenden Sitzung des TSF am 22.4.2009 wurde Ökonomierat Paul Landmann einstimmig zum Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses gewählt. Laut gesetzlicher Bestimmung wurde der Landesveterinärdirektor als Stellvertreter festgesetzt. Die Angelobung und Wahl führte LHStv. Anton Steixner als Mitglied der Tiroler Landesregierung durch.
- Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und vertritt den TSF nach außen. Er kann im Interesse eines raschen und zweckmäßigen Geschäftsganges bestimmte Aufgaben seinem Stellvertreter zur selbständigen Besorgung übertragen. Eine solche Übertragung bedarf der Schriftform. Weiters kann der Vorsitzende Leistungen bis jeweils höchstens € 2.200 gewähren. Der Vorsitzende hat darüber dem Verwaltungsausschuss in der nächsten Sitzung zu berichten.
- Feststellung** Der LRH stellt fest, dass der Vorsitzende dem stellvertretenden Vorsitzenden am 4.10.2010 weitgehend die Aufgaben des Vorsitzenden nach § 5 Abs. 4 TSFG schriftlich übertragen hat (siehe auch Punkt 3.2.).
- Sitzungen** Der Verwaltungsausschuss ist gem. § 4 Abs. 2 TSFG mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

Aufbau- und Ablauforganisation

Feststellung	Der LRH stellt fest, dass die Mitglieder zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Sitzung schriftlich eingeladen wurden. Seit dem Jahr 2001 fanden jährlich mindestens zwei Sitzungen - in der Regel im Frühjahr und Herbst - statt.
Aufgaben des Verwaltungsausschusses	Der Verwaltungsausschuss beschließt den jährlichen Voranschlag und den jährlichen Rechnungsabschluss, die Gewährung von Leistungen und erstattete Vorschläge an die Tiroler Landesregierung für die Erlassung von Verordnungen nach dem TSFG.
Sitzungsschwerpunkte	In den Jahren 2010 - 2012 legte der Landesveterinärdirektor in jeder Sitzung des TSF einen Kassabericht vor und berichtete über den aktuellen Stand der Veranlagungen sowie über die aktuellen Ausgaben und Einnahmen des TSF. Weiters berichtete er über etwaige Änderungen des Tierschutzgesetzes sowie über den Stand der Tiergesundheit und Krankheiten. Seit dem Jahr 2010 waren dies vor allem TBC, BVD, Bluetongue und BSE. Der Verwaltungsausschuss diskutierte die Berichte und genehmigte die Übernahme von Untersuchungs- und Impfstoffkosten sowie Beihilfen. Außerdem wurden in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses die eingelangten Beihilfeanträge diskutiert und gegebenenfalls Beihilfen beschlossen.
Voranschlag und Rechnungsabschluss	Der Verwaltungsausschuss nahm jährlich in der Frühjahressitzung des Verwaltungsausschusses den Jahresabschluss des Vorjahres sowie den Voranschlag für das laufende Jahr einstimmig an. Bei etwaigen Mehrausgaben war eine Deckung durch Rücklagen vorgesehen.
Regierungsbeschluss	Gemäß § 5 Abs. 3 TSFG bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses über den Voranschlag zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Tiroler Landesregierung. Diese hat die Tiroler Landesregierung auch jährlich erteilt.
Voranschlag	Ein Voranschlag, als Mittel der Finanzplanung, listet Einnahmen und Ausgaben, die für die folgende Planungsperiode erwartet werden, auf. Die Verwendung des Begriffes „Voranschlag“ dient laut Vereinbarung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden (Juli 2010) nicht nur der Einheitlichkeit der Bezeichnung, sondern drückt auch das Prinzip der „Vorherigkeit“ aus.

Empfehlung an den TSF	Der LRH empfiehlt den Voranschlag über die folgende Planungsperiode bereits in der Herbstsitzung des Verwaltungsausschusses - und somit vor Beginn des neuen Rechnungsjahres - zu beschließen und einer Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung zuzuführen.
-----------------------	---

<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, den Voranschlag über die folgende Planungsperiode bereits in der Herbstsitzung des Verwaltungsausschusses und somit vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu beschließen, wird bereits ab Herbst 2013 umgesetzt.</i>
------------------------------------	---

3.2. Geschäftsführung

Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung	Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung (LGBl. Nr. 112/2005 idF LGBl. Nr. 87/2012), hat die Abteilung Landesveterinärdirektion die Aufgaben des TSF zu besorgen. Die Abteilung Landesveterinärdirektion wird seit 1.10.2010 von Dr. Josef Kössler geleitet. Davor war Dr. Eduard Wallnöfer Landesveterinärdirektor.
---	---

Ermächtigung gem. § 5 Abs. 4 TSFG	Am 4.10.2010 übertrug der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des TSF, im Interesse eines raschen und zweckmäßigen Geschäftsganges, den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses über den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss, Bildung von Rücklagen sowie die Gewährung von Leistungen dem (neuen) Landesveterinärdirektor.
-----------------------------------	--

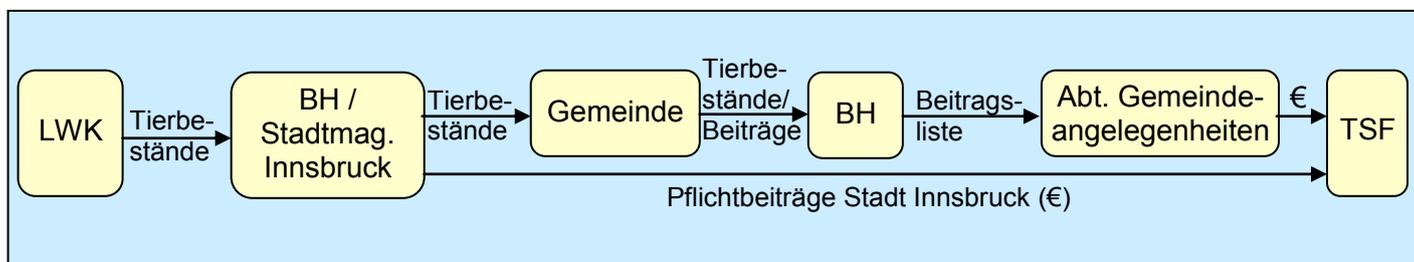
Kanzleiarbeiten	Die Kanzleiarbeiten werden (einschließlich der Buchhaltung) von einer Mitarbeiterin der Abteilung Landesveterinärdirektion im Ausmaß von 0,15 Vollbeschäftigungsäquivalenten durchgeführt.
-----------------	--

3.3. Ablauforganisation

Während die Abwicklung von Auszahlungen für Entschädigungen bei Verlust eines Tieres durch eine Tierseuche oder eine sonstige Tierkrankheit vom TSF vorgenommen werden, erfolgt die Einhebung der Pflichtbeiträge der TierbesitzerInnen größtenteils ohne die Mitwirkung des Fonds.

3.3.1. Einhebung der Pflichtbeiträge

Folgende Darstellung zeigt den Ablauf der Einhebung der Pflichtbeiträge den die TierbesitzerInnen an den TSF zu entrichten haben:



Diagr. 1: Einhebung der Pflichtbeiträge

Landwirtschaftskammer Tirol

Die Landwirtschaftskammer Tirol stellte den Bezirkshauptmannschaften und der Stadt Innsbruck jährlich eine Liste über die beitragspflichtigen Tierbestände zur Verfügung. In den Listen waren die TierbesitzerInnen mit der jeweiligen Anzahl der beitragspflichtigen Tiere je Gemeinde angeführt. Diese Liste war auf Basis von sogenannten Mehrfachanträgen¹, welche bei der AgrarMarkt Austria (AMA) eingebracht wurden, erstellt. Landwirtschaftliche Betriebe, die keinen Mehrfachantrag gestellt haben schienen somit nicht in der Liste auf und müssen von den Gemeinden erhoben werden.

Beitragsliste

Laut § 7 Abs. 2 TSFG haben die Gemeinden die Beiträge der einzelnen Tierbesitzer in einer Beitragsliste festzusetzen. Hierbei ist der zum Zeitpunkt der letzten Viehzählung vorhandene Bestand an Einhufern über einem Jahr und Rindern über drei Monaten jedes Tierbesitzers maßgebend.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass seit dem Jahr 2004 keine Viehzählungen mehr durchgeführt werden. Die Verwendung der Daten der Landwirtschaftskammer Tirol als Grundlage für die Festsetzung der Beitragslisten entspricht nicht dem TSFG.

Bezirksverwaltungsbehörden

Die Bezirksverwaltungsbehörden übermittelten den Gemeinden die jeweiligen Tierlisten der Landwirtschaftskammer Tirol mit dem Auftrag die Pflichtbeiträge einzuheben. Dabei sind die Betriebsstandortgemeinden für die Einhebung der Beiträge zuständig.

¹ Betriebe die um Direktzahlungen (z.B. Betriebsprämie, Mutterkuhprämien, Milchkuhprämien) oder andere Ausgleichszahlungen ansuchen, müssen einen Mehrfachantrag bei der AMA stellen.

Gemeinden	Die Gemeinden setzten auf Basis der Tierliste der Landwirtschaftskammer Tirol und der Verordnung über die Höhe der Beiträge, die Pflichtbeiträge der einzelnen TierbesitzerInnen fest. Nach Erledigung etwaiger Einspruchsfälle legten die Gemeinden eine nach der Gattung der Tiere gegliederte Übersicht der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde vor. Die Stadt Innsbruck leitete die Pflichtbeiträge der beitragspflichtigen TierbesitzerInnen nach Abzug der Einhebungsentschädigung iHv. 4 % direkt an den TSF weiter.
Abteilung Gemeinde- angelegenheiten	Die Bezirksverwaltungsbehörden leiteten in weiterer Folge der Abteilung Gemeindeangelegenheiten eine Zusammenstellung über die Pflichtbeiträge der einzelnen Gemeinden weiter. Auf Basis dieser Zusammenstellungen hat die Abteilung Gemeindeangelegenheiten die jeweiligen Pflichtbeiträge von den Abgabenertragsanteilen einbehalten und an den TSF überwiesen.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass gem. § 8 Abs. 1 TSFG die Gemeinden die eingehobenen Beiträge nach Abzug der Einhebungsentschädigung an den TSF abzuführen haben. In der Zuweisung der Pflichtbeiträge an den TSF über die Abgabenertragsanteile erkennt der LRH eine Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden. Inwieweit die Gemeinden tatsächlich die Pflichtbeiträge bei den TierbesitzerInnen einfordern oder, aufgrund der teils geringen Beiträge je Betrieb, aus dem Gemeindebudget bestreiten (durch geringere Ertragsanteile), war nicht Gegenstand der Prüfung durch den LRH.
Stellungnahme der Regierung	<p><i>Zum Hinweis des Landesrechnungshofes, dass nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, die Gemeinden die eingehobenen Beiträge nach Abzug der Einhebungsentschädigung an den Tierseuchenfonds abzuführen haben und der Landesrechnungshof in der Zuweisung der Pflichtbeiträge an den Tierseuchenfonds über die Abgabenertragsanteile eine Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden erkennt, wird angemerkt, dass die angeführte Verwaltungsvereinfachung nicht ausschließlich auf Seite der Gemeinde liegt. Jede Gemeinde erspart sich eine Überweisung an den Tierseuchenfonds, muss jedoch die Beiträge bei den Tierhaltern eintreiben. Der Buchungsaufwand bleibt für die Gemeinde derselbe. Für den Tierseuchenfonds bietet die Abwicklung über die Abrechnung der Ertragsanteile den großen Vorteil, dass die Pflichtbeiträge aller Gemeinden überwiesen werden und man keine aufwändigen Einhebungslisten führen oder gar Eintreibungsmaßnahmen setzen muss.</i></p> <p><i>Betreffend die Anmerkung des Landesrechnungshofes, dass die Frage, inwieweit die Gemeinden die Pflichtbeiträge tatsächlich bei den Tierbesitzern einfordern bzw. inwieweit sie die Pflichtbeiträge</i></p>

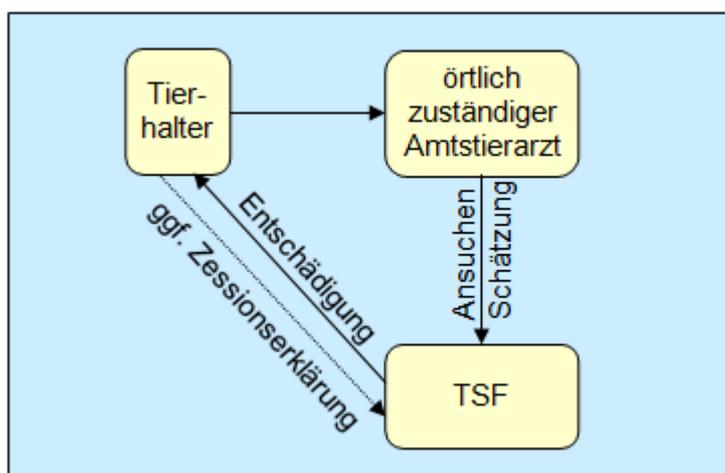
aufgrund der teils geringen Beiträge je Betrieb, aus dem Gemeindebudget bestreiten (durch geringere Ertragsanteile), nicht Gegenstand der Prüfung war, wird festgehalten, dass der Klammersausdruck „durch geringere Ertragsanteile“ den Eindruck erwecken könnte, die Gemeinden würden die Beiträge zum Tierseuchenfonds aus den Ertragsanteilen bestreiten und somit geringere Einnahmen erzielen.

Klar gestellt wird, dass dies nicht zutreffend ist. Die Beiträge belasten das Gemeindebudget nur dann endgültig, wenn keine Weiterverrechnung an die Tierhalter erfolgt. In diesem Fall werden die Zahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln bestritten. Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen ändern sich jedenfalls nicht, da in der EA-Abrechnung die Einnahmen und Ausgaben getrennt dargestellt und von den Gemeinden brutto (nicht saldiert) verbucht werden.

Feststellung	Der LRH stellt fest, dass bei der Einhebung der Pflichtbeiträge fünf Organisationen tätig werden. Der LRH sieht darin einen hohen Verwaltungsaufwand.
Anregung	Der LRH regt im Sinne der Verwaltungsökonomie an, die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung des TSF zu überdenken. Der bürokratische Aufwand bei der Einhebung der Pflichtbeiträge scheint im Vergleich zur Höhe der Pflichtbeiträge (rd. € 280.000 pro Jahr) zu hoch.

3.3.2. Auszahlung von Entschädigungen

Folgende Darstellung zeigt den Ablauf der Auszahlungen von Entschädigungen bei Verlust eines Tieres durch eine Tierseuche oder Tierkrankheit durch den TSF:



Diagr. 2: Auszahlungen von Entschädigungen

Ansuchen	Gemäß § 11 Abs. 1 TSFG sind Ansuchen um die Gewährung von Leistungen aus dem TSF binnen sechs Monaten nach dem Tierverlust oder nach der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen oder sonstigen Tierkrankheiten beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen.
Amtstierarzt	<p>Im Regelfall werden Ansuchen um Entschädigung vom örtlich zuständigen Amtstierarzt an den TSF weitergeleitet. Die Ansuchen beinhalten je nach Fall:</p> <ul style="list-style-type: none">• Angaben über den/die TierbesitzerIn und die betroffenen Tiere,• Sachverhaltsdarstellung,• amtstierärztlicher Untersuchungsbefund,• Informationen über die durchgeführten veterinärbehördlichen Maßnahmen,• Sektionsprotokoll,• Schätzungsprotokoll (inkl. Ermittlung des Verkehrswerts durch eine Schätzungskommission) und• Laborbericht.
Verwaltungsausschuss	Auf Grundlage der Ansuchen beschließt der Verwaltungsausschuss die Leistung einer Entschädigung bei Verlust eines Tieres durch eine Tierseuche oder die Leistung einer Entschädigung, wenn ein Tier auf Anordnung des Amtstierarztes beseitigt wurde und der Seuchenverdacht sich später durch eine Untersuchung nicht bestätigt hat.
Zessionserklärung	In jenen Fällen wo der TSF Entschädigungsleistungen des Bundes (aufgrund des TSG) vorfinanziert, wird von den TierbesitzerInnen eine Zessionserklärung verlangt. Aufgrund der Zessionserklärung werden Entschädigungszahlungen vom Bund in weiterer Folge nicht an die TierbesitzerInnen sondern an den TSF überwiesen.
Feststellung	Der LRH stellt bei der Organisation der Auszahlungen von Entschädigungen durch den TSF eine verwaltungsökonomische und ordnungsgemäße Abwicklung fest.

4. Gebarung

Der Fondsabschluss wird in Form einer Erfolgsrechnung und eines Vermögensnachweises im jährlichen Rechnungsabschluss des Landes Tirol im Abschnitt „Fonds mit Rechtspersönlichkeit“ nachgewiesen.

4.1. Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnungen der Finanzjahre 2010 - 2012 (jeweils vom 1.1. bis 31.12.) stellten sich wie folgt dar: (Beträge in €)

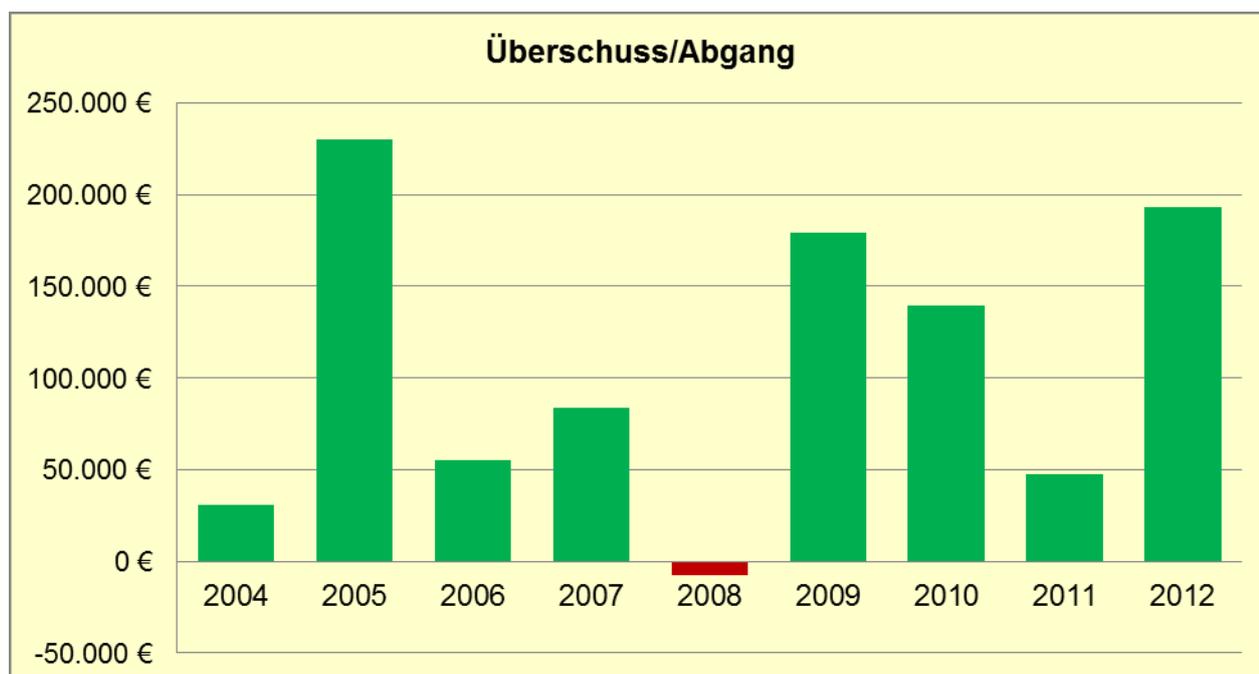
Erfolgsrechnung	2010	2011	2012
Erträge			
Pflichtbeiträge der Gemeinden	286.202	282.792	279.742
Ersätze durch Bund	15.211	3.873	10.473
Zinserträge	23.442	28.688	32.817
TBC-Rotwild Oberes Lechtal - Ref.		18.475	85.022
Refundierungen TBC-Rinder			195.850
Refundierungen div. Seuchen			6.453
Summe Erträge	324.855	333.828	610.358
Aufwendungen			
Rauschbrand	19.348	11.227	10.156
TBC-Rotwild Oberes Lechtal		152.946	93.331
TBC-Rinder Vorfinanzierung		22.917	189.213
div. Seuchen Vorfinanzierung			6.640
Beihilfen	110.743	30.047	71.886
BVD-Beihilfen	2.250	1.950	1.650
Untersuchungskosten	36.314	30.827	25.941
Sonstiges		19.861	55
Sitzungsgelder	2.290	1.995	2.095
Geschäftsführung	8.002	8.166	8.409
Beitrag an Land Tirol	2.700	2.700	2.700
KEST	2.060	3.290	4.400
Sollzinsen		18	
Spesen	1.316	143	429
Summe Aufwendungen	185.023	286.087	416.906
Überschuss	139.832	47.741	193.453

Tab. 3: Erfolgsrechnungen des TSF der Jahre 2010 - 2012

Erträge In den Jahren 2004 - 2011 betragen die Erträge des TSF konstant rd. € 320.000. Der betragsmäßig höchste Posten waren dabei jeweils die Pflichtbeiträge der TierbesitzerInnen (Pflichtbeiträge der Gemeinden). Im Jahr 2012 betragen die Einnahmen € 610.000 was vor allem auf hohe Refundierungen durch den Bund für die TBC-Bekämpfung zurück zu führen war.

Aufwendungen Die Aufwendungen des TSF schwankten im Vergleich zu den Erträgen stärker. Sie betragen seit dem Jahr 2004 durchschnittlich rd. € 245.000. In den Jahren 2011 und 2012 waren vor allem die Aufwendungen für die TBC-Bekämpfung bedeutend.

Überschuss/Abgang Der TSF verzeichnete seit dem Jahr 2004 ein Mal einen Abgang und in acht Jahren einen Überschuss. Folgende Darstellung zeigt die Überschüsse und Abgänge der Jahre 2004 - 2012:



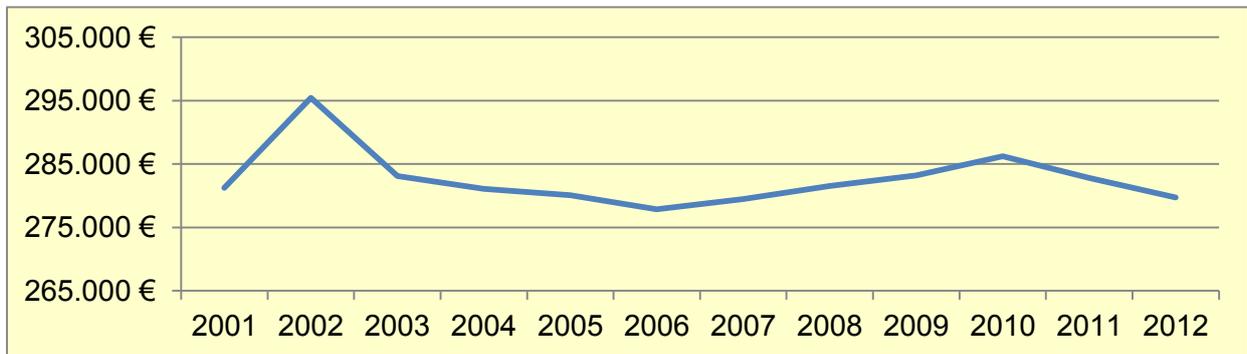
Diagr. 3: Überschüsse und Abgänge des TSF der Jahre 2004 - 2012

Feststellung Der LRH stellt fest, dass der TSF seit dem Jahr 2004, mit einer Ausnahme (Abgang 2008: € 7.000), Überschüsse erwirtschaftete. Mit den Überschüssen von durchschnittlich € 105.000 in den Jahren 2004 - 2012 konnten zusätzliche Rücklagen gebildet werden.

4.1.1. Erträge

Pflichtbeiträge

Die Hauptfinanzierungsquelle des TSF stellen die Pflichtbeiträge der TierbesitzerInnen² dar. Die Summe der Pflichtbeiträge schwankte seit dem Jahr 2001 nur wenig und lag zwischen € 278.000 (im Jahr 2006) und € 295.000 (im Jahr 2002):



Diagr. 4: Entwicklung der Pflichtbeiträge der TierbesitzerInnen in den Jahre 2001 - 2012

Über die von den Gemeinden eingehobenen Pflichtbeiträge (inkl. Aufstellung der einzelnen beitragspflichtigen Tiere) wird der TSF über die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde und das Magistrat der Stadt Innsbruck informiert. In den Jahren 2010 - 2012 vereinnahmte der TSF, gegliedert nach Bezirken, folgende Pflichtbeiträge: (Beträge in €)

Pflichtbeiträge	2010	2011	2012
BH - Imst	24.498	24.424	23.771
BH - Innsbruck-Land	48.474	48.343	47.147
BH - Kitzbühel	46.096	45.760	45.603
BH - Kufstein	52.058	50.825	51.218
BH - Landeck	18.341	18.314	17.967
BH - Lienz	37.998	36.705	36.064
BH - Reutte	9.648	9.969	9.695
BH - Schwaz	46.815	46.260	45.911
Magistrat Innsbruck	2.275	2.192	2.367
Summe	286.202	282.792	279.742

Tab. 4: Pflichtbeiträge der TierbesitzerInnen je Bezirk der Jahre 2010 - 2012

Im Jahr 2012 flossen die meisten Pflichtbeiträge aus den Bezirken Kufstein (18,3 %), Innsbruck-Land (16,9 %), Schwaz (16,4 %) und Kitzbühel (16,3 %) in den TSF. Die Beiträge aus den Bezirken Imst,

² In der Erfolgsrechnung als „Pflichtbeiträge der Gemeinden“ dargestellt.

Landeck und Reutte machten zusammen 18,4 % des Aufkommens aus. Folgende Tabelle zeigt eine Gesamtübersicht der beitragspflichtigen Tiere sowie die Pflichtbeiträge an den TSF (exkl. Einhebungsentschädigung) für das Jahr 2012:

	Pferde über 1 Jahr	Kamele über 1 Jahr	Rinder über 3 Monate	Schweine über 50 kg	Schafe über 6 Monate	Ziegen über 6 Monate	Pflicht- beiträge an den TSF
2012:	je € 1,50			je € 0,50			(exkl. EE)
BH - Imst	1.215	28	10.720	920	12.713		€ 23.771
BH - Innsbruck-Land	1.801	60	24.488	833	15.173	3.213	€ 47.147
BH - Kitzbühel	1.150	24	29.168	677	2.339	964	€ 45.603
BH - Kufstein	806	65	33.334	1.092	1.944	1.053	€ 51.218
BH - Landeck	1.010	88	9.316	433	4.625	1.131	€ 17.967
BH - Lienz	622	23	19.933	643	11.025	1.730	€ 36.064
BH - Reutte	784	75	4.828	260	2.513	364	€ 9.695
BH - Schwaz	711	21	28.780	1.153	4.316	1.645	€ 45.911
Magistrat Innsbruck	181	0	1.106	74	890	107	€ 2.367
Summe	8.280	384	161.673	6.085	65.745		€ 279.742

Tab. 5: Pflichtbeiträge der TierbesitzerInnen je Bezirk und Tierart im Jahr 2012

Feststellung

Der LRH stellte im Zuge der Prüfung fest, dass die Bezirksverwaltungsbehörden die Tierzahlen an die Gemeindeabteilung übermittelten. Sechs Gemeinden im Bezirk Innsbruck Land berechneten jedoch die Beiträge in den Jahren 2011 und 2012 geringfügig falsch. Für die geringfügig falsch berechneten Beiträge wird von der BH Innsbruck-Land eine Korrektur im Zuge der Einhebung der Tierseuchenfondspflichtbeiträge im Jahr 2013 vorgenommen. Weiters stellte der LRH fest, dass die Gemeinden im Bezirk Imst beitragspflichtige Schafe und Ziegen summiert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übermittelten.

Hinweis

Um eine einheitliche Vorlage der Tierzahlen und Beiträge zu gewährleisten wird die Abteilung Landesveterinärdirektion ab dem Beitragsjahr 2013 den Bezirksverwaltungsbehörden eine Mustervorlage zur Weiterleitung an die Gemeinden zur Verfügung stellen.

Zinserträge

Die Zinserträge der Girokonten, Sparbücher, Anleihe und Forderung gegenüber dem Land Tirol betragen in den Jahren 2010 - 2012 insgesamt zwischen € 23.000 und € 33.000. Zinserträge der Girokonten und Sparbücher wurden auf dem jeweiligen Konto vereinnahmt. Kuponzahlungen erfolgten auf dem Verrechnungskonto der Anleihe. Die jährlichen Zinsen aufgrund der Forderung gegenüber dem Land (siehe Punkt 4.2.) Tirol erhöhten jährlich diese Forderung.

Erträge Anleihe Die Kuponerträge der festverzinslichen Anleihe betragen in den Jahren 2010 - 2012 jährlich € 16.200. Dies entsprach einer Verzinsung des Nennwertes von 4,5 % vor KEST. Die Zinsen wurden am Verrechnungskonto gutgeschrieben und in den Jahren 2010 und 2011 nach Abzug der KEST und Depotgebühren an das Hypo-Girokonto weitergeleitet. Im Jahr 2012 wurde der Zinsertrag am Verrechnungskonto belassen. Mit diesem Zinsertrag und dem Rückzahlungsbetrag der Anleihe (Tilgung) wurde eine neue Anleihe erworben.

Refundierungen Der TSF erhielt in den Jahren 2010 - 2012 Refundierungen und Ersätze für Maßnahmen die durch den TSF vorfinanziert wurden. Die Refundierungen erfolgten meist durch den Bund. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden die Refundierungen in diesem Bericht bei den zugehörigen Aufwendungen dargestellt.

4.1.2. Aufwendungen

Rauschbrand

(Para)Rauschbrand Rauschbrand ist eine nicht ansteckende, mitunter endemisch verlaufende Bodenseuche. Betroffen sind insbesondere Rinder, Schafe und Ziegen. Die Todesrate bei infizierten Tieren ist dabei sehr hoch.

Pararouschbrand ist eine Infektionskrankheit deren Symptome sich nicht von denen des Rauschbrandes unterscheiden.

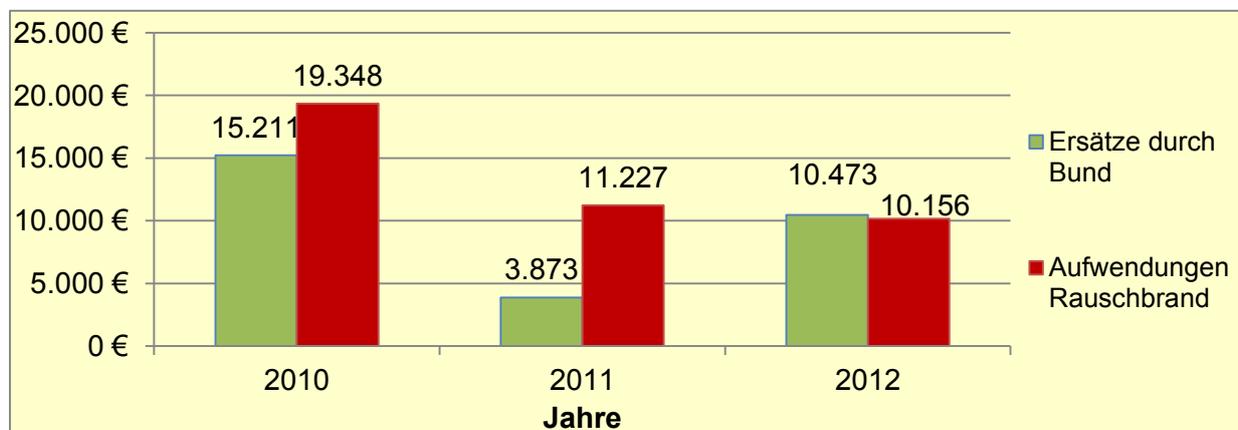


Bild 1: Von Rauschbrand betroffenes Rind

Rauschbrandbeihilfe Das Bundesministerium für Gesundheit leistet gem. § 60 TSG Beihilfen für Tierverluste durch (Para)Rauschbrand. Dabei werden den Besitzern von Rindern, welche an Rauschbrand verendet sind Unterstützungen bis zur Hälfte des gemeinen Wertes der verendeten Tiere gewährt. Der TSF zahlte für Tierverluste durch (Para)Rauschbrand 80 % des Schätzwertes an den/die TierbesitzerIn aus und erhielt vom Bundesministerium für Gesundheit 30 - 50 % refundiert. Die Höhe der Unterstützung durch das Bundesministerium für Gesundheit hing von der Beurteilung der Vermögensverhältnisse des/der Geschädigten ab.

Feststellung Der LRH stellt fest, dass der Verkehrswert der Tiere jeweils durch eine Schätzungskommission gem. § 51 TSG festgestellt wurde. Die Auszahlungen der Beihilfen für Rauschbrand erfolgten in jenen Fällen, wo die Untersuchungen der Proben Rauschbrand nachwiesen und von der Möglichkeit einer geförderten Schutzimpfung gegen Rauschbrand Gebrauch gemacht wurde.

Der TSF zahlte in den Jahren 2010 - 2012 für insgesamt 38 Rinder Rauschbrandunterstützungen aus. Die Gesamtausgaben für die Unterstützung lagen in diesem Zeitraum bei rd. € 41.000, die Refundierungen durch den Bund betragen insgesamt rd. € 30.000:



Diagr. 5: Aufwendungen und Ersätze für Rauschbrand in den Jahren 2010 - 2012

Feststellung Der LRH stellt fest, dass die Ersätze des Bundes durchschnittlich 39 Tage nach Auszahlung der Rauschbrandbeihilfe dem TSF zugeflossen sind, was auch die höheren Ersätze als Aufwendungen aufgrund von Periodenverschiebungen im Jahr 2012 erklärt. In den Jahren 2003 - 2012 wurden 59,0 % der Beihilfen für Rauschbrand durch den TSF vom Bund refundiert. Der Ablauf, die Berechnung und Auszahlung der Rauschbrandbeihilfen durch den TSF erfolgte korrekt.

TBC-Rotwild Oberes Lechtal

(Para)Tuberkulose Tuberkulose (kurz: TBC) ist eine weit verbreitete bakterielle Infektionskrankheit. TBC kommt bei nahezu allen Säugetieren vor, wobei die TBC der Rinder die für den Menschen am Bedeutsamste ist. Der Erreger kann Erkrankungen bei Menschen und anderen Säugetieren verursachen und zählt somit zu den Zoonosen³.

Die Paratuberkulose ist eine anzeigepflichtige Darmerkrankung der Wiederkäuer. Eine Therapie ist derzeit nicht möglich. Als Vorbeugung werden Kühe mit diagnostizierter Paratuberkulose aus dem Bestand entfernt.



Bild 2: Keulung von TBC betroffenen Rindern



Bild 3: Von Para-TBC betroffenes Rind

TBC-Übertragung Am 16.9.2008 trat eine Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung der TBC der Rinder (Rindertuberkuloseverordnung, BGBl. II Nr. 322/2008) in Kraft. Auf Grundlage dieser Verordnung wurde speziell das Lechtal im Bezirk Reutte einer verstärkten Überwachung unterzogen um das Auftreten von TBC im Haustierbestand durch Bekämpfungsmaßnahmen einzudämmen. Im Zuge der Überwachung wurde sichergestellt, dass nur TBC-freie Rinder auf die Almen aufgetrieben wurden. Bei Untersuchungen nach der Alping wurden jedoch immer wieder TBC-positive Rinder festgestellt.

³ Zoonosen sind von Tier zu Mensch und von Mensch zu Tier übertragbare Infektionskrankheiten.

Im Ausschlussverfahren wurde daher als Ursache für die Infektion das Rotwild festgestellt, da beim Rotwild in einzelnen Revieren dieses Gebietes ein TBC-Verseuchungsgrad von ca. 40 - 50 % vorlag⁴.



Bild 4: Lunge eines von TBC betroffenen Hirsches

Rotwild-TBC- Verordnung

Da ab einem gewissen Grad der TBC-Verseuchung von Rotwild, aufgrund der Unmöglichkeit der Trennung der Weideflächen von Rotwild und Rindern im alpinen Raum, das Übergreifen der Infektion auf Haustiere und Menschen allein durch jagdliche Maßnahmen nicht mehr verhindert werden kann, trat am 18.6.2011 eine Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Bekämpfung der TBC in Rotwildbeständen (Rotwild-TBC-Verordnung, BGBl. II Nr. 181/2011) aufgrund § 1 Abs. 5 sowie § 2c TSG in Kraft.

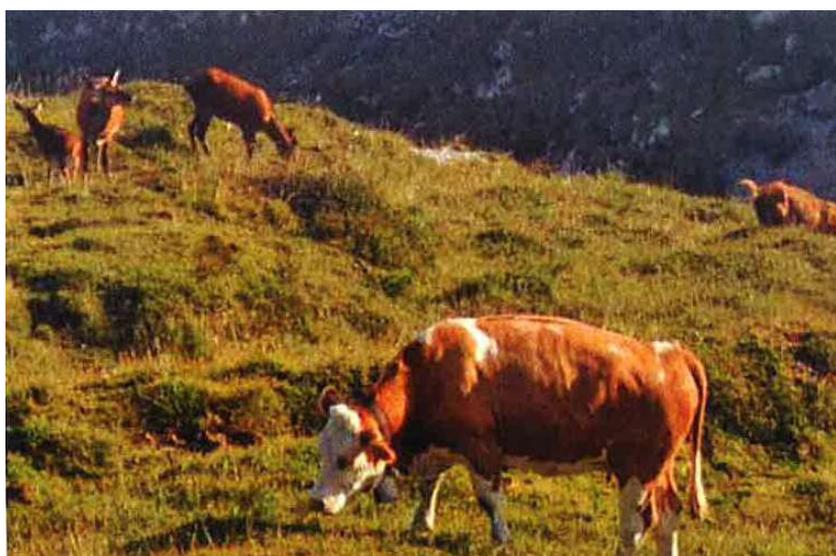


Bild 5: Rotwild und Rinder auf der Alm

⁴ Vorläufige ERA-NET Studie der AGES (Prävalenzstudie Rotwild im Oberen Lechtal)

Ziel der Rotwild-TBC-Verordnung	Ziel der Rotwild-TBC-Verordnung war eine deutliche Reduktion des Rotwildbestandes in Gebieten, wo eine hohe Krankheitshäufigkeit festgestellt wurde. Damit sollte das Übergreifen der Infektion auf Haustiere und Menschen verhindert werden und die Aufrechterhaltung der anerkannten Tuberkulosefreiheit sichergestellt werden, was insbesondere beim Export von Rindern zu Problemen führen würde.
Seuchengebiet	Gem. § 2 Abs. 1 Rotwild-TBC-Verordnung legte der Bundesminister für Gesundheit am 22.6.2011 zwei Hegeringe im Bezirk Reutte und einen Hegering im Bezirk Landeck als Seuchengebiet fest. Am 16.4.2012 erweiterte der Bundesminister für Gesundheit das Seuchengebiet im Bezirk Reutte um zwei weitere Hegeringe.
Bekämpfungsplan	Wird ein Seuchengebiet kundgemacht, hat der Landeshauptmann gem. § 3 Abs. 1 Rotwild-TBC-Verordnung eine Bekämpfungszone und eine Überwachungszone im Seuchengebiet festzulegen und einen Bekämpfungsplan zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Seuche und zu deren raschen Tilgung zu erstellen. Dem Bekämpfungsplan ist ein Kosten- und Finanzierungsplan für die durchzuführenden Bekämpfungs- und Überwachungsmaßnahmen anzuschließen.
Rotwild-TBC-Bekämpfungsplan-Verordnung	Dieser Forderung kam der Landeshauptmann von Tirol mit den Rotwild-TBC-Bekämpfungsplan-Verordnungen vom 6.7.2011 und 2.5.2012, mit denen ein Bekämpfungsplan zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der TBC beim Rotwild erlassen wurde, nach.
Bekämpfungszone, Überwachungszone	Laut Verordnung vom 2.5.2012 bilden die Eigenjagd „Hochalpe Agrar“ und die Genossenschaftsjagd „Steeg-Obere“ das Kerngebiet der Bekämpfungszone. Zwei weitere Eigenjagden und eine weitere Genossenschaftsjagd bilden das Sicherungsgebiet der Bekämpfungszone. Die Überwachungszone umfasst weitere 55 Jagden in den Bezirken Reutte und Landeck.
Kosten- und Finanzierungsplan erstes Jahr	Die Kosten der TBC-Bekämpfung im Lechtal waren in der Rotwild-TBC-Bekämpfungsplan-Verordnung für das Jahr 2011 mit 575.000 € angegeben. Der Finanzplan sah die Übernahme von Kosten iHv. 105.000 € durch den Bund vor. Die verbleibenden Kosten iHv. 470.000 € waren vom Land Tirol zu tragen. Die Kostenschätzung für das Jahr 2011 sah folgende Maßnahmen vor: (Beträge in €)

Kostenschätzung für das erste Jahr	Kosten	Kostenträger
Planung, Vorbereitung und Begleitung durch externe Fachleute	25.000	Land
Errichtung der Reduktionsgatter (inkl. Material)	300.000	Land
Fütterung (inkl. Futterbeschaffung)	20.000	Land
Entlohnung des Tötungsteams für tierschutzgerechtes Töten	60.000	Bund
Untersuchungs- und Entsorgungskosten	35.000	Bund
Entschädigung und Entgelte für Mühewaltung	125.000	Land
Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen	10.000	Bund
Gesamtkosten	575.000	

Tab. 6: Kostenschätzung für die TBC-Bekämpfung im Lechtal im Jahr 2011

Mit geschätzten Kosten von € 300.000 war die Errichtung eines Reduktionsgatters die teuerste Maßnahme in der Kostenschätzung. Die Kosten für Entschädigung und Entgelte für Mühewaltung iHv. € 125.000 waren für das Pachten von zwei Jagdrevieren (zur selbständigen Bewirtschaftung mit Anstellung eines Berufsjägers) geplant, welche jedoch bei der Umsetzung der TBC-Bekämpfung im Lechtal nicht erfolgte. Weiters waren Kosten iHv. insgesamt € 150.000 für Planung, Vorbereitung, Fütterung, Tötung, Untersuchung und Entsorgung sowie für Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen geplant.

Kosten- und
Finanzierungsplan
Folgejahre

In den Folgejahren ging die Abteilung Landesveterinärdirektion von Kosten iHv. 165.000 € pro Jahr, auf die Dauer von mindestens fünf Jahren aus. Der Anteil des Bundes betrug 20.000 € pro Jahr. Die Kostenschätzung für die Folgejahre sah folgende Maßnahmen vor: (Beträge in €)

Kostenschätzung pro Folgejahr	Kosten	Kostenträger
Begleitung durch externe Fachleute	10.000	Land
Fütterung (inkl. Futterbeschaffung)	10.000	Land
Untersuchungs- und Entsorgungskosten	10.000	Bund
Entschädigung und Entgelte für Mühewaltung	125.000	Land
Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen	10.000	Bund
Gesamtkosten	165.000	

Tab. 7: Kostenschätzung für die TBC-Bekämpfung im Lechtal in den Folgejahren

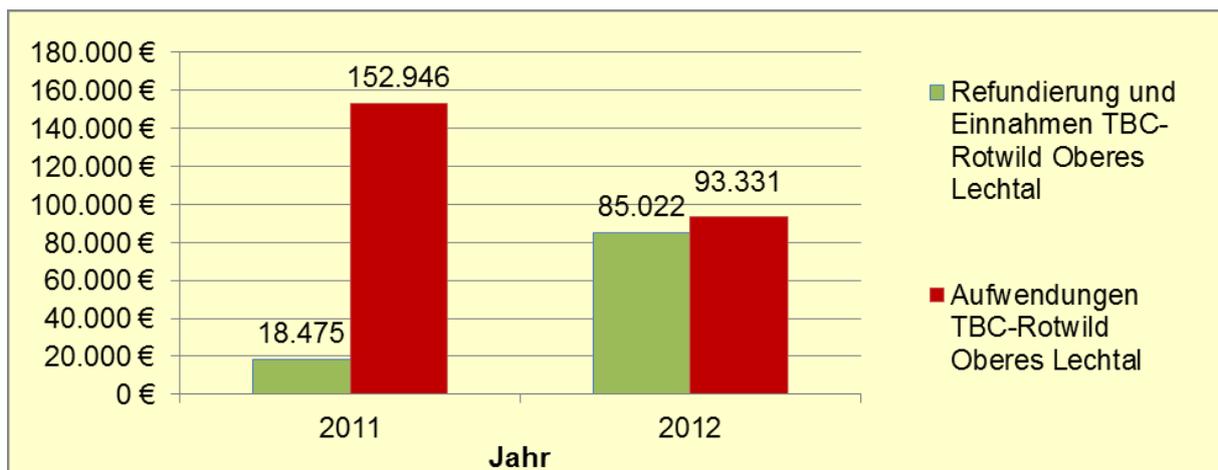
Gebärung

Verwaltungs-
ausschuss des TSF

Im Zuge der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 7.4.2011 informierte der Landesveterinärdirektor den Ausschuss über die Thematik der TBC-Rotwild-Bekämpfung im Oberen Lechtal. Weiters wurde den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums betreffend Rotwild-TBC-Verordnung 2011 samt Finanzierungsplan mitgeteilt. Der Verwaltungsausschuss fasste in der Sitzung den einstimmigen Beschluss die TBC-Bekämpfung Oberes Lechtal zu finanzieren. Aufgrund der Höhe der veranschlagten Kosten wurde bei der Prüfung der Ausgaben beschlossen ein 6-Augen-Prinzip (Landesveterinärdirektor, Vorsitzender sowie ein weiteres Mitglied des Verwaltungsausschusses) anzuwenden.

tatsächliche
Aufwendungen

In den Jahren 2011 und 2012 betragen die tatsächlichen Aufwendungen für die TBC-Rotwild-Bekämpfung im Oberen Lechtal insgesamt rd. € 246.000. Die Einnahmen und Refundierungen betragen im selben Zeitraum insgesamt rd. € 103.000:



Diagr. 6: Aufwendungen und Refundierungen für die TBC-Bekämpfung im Oberen Lechtal in den Jahren 2011 und 2012

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass die Aufwendungen für die TBC-Rotwild-Bekämpfung im Oberen Lechtal in den Jahren 2011 und 2012 mit insgesamt € 246.277 nur 42,8 % der ursprünglich für das Jahr 2011 geplanten Kosten betragen.

Aufwendungen

Aufwendungen
TBC-Rotwild

Die tatsächlichen Aufwendungen für die TBC-Bekämpfung im Oberen Lechtal verteilen sich auf folgende Maßnahmen: (Beträge in €)

TBC-Bekämpfung Oberes Lechtal	2011	2012	Summe
Planung, Vorbereitung und Begleitung durch externe Fachleute	18.677	6.012	24.689
Errichtung der Reduktionsgatter (inkl. Material)	86.573	16.060	102.633
Fütterung (inkl. Futterbeschaffung)	13.684	22.187	35.871
Entlohnung des Tötungsteams	32.451	24.166	56.617
Untersuchungs- und Entsorgungskosten	1.562	24.906	26.467
Summe	152.946	93.331	246.277

Tab. 8: Aufwendungen für die TBC-Bekämpfung im Oberen Lechtal in den Jahren 2011 und 2012

Planung,
Vorbereitung und
Begleitung durch
externe Fachleute

Der TSF beauftragte ein Büro für Wildtiermanagement die jagdfachliche Projektplanung als Teil der Bekämpfung der TBC in der Rotwildpopulation des Bezirkes Reutte durchzuführen. Die Gesamtkosten für die Planung, Vorbereitung und Begleitung durch das Büro für Wildtiermanagement betragen rd. € 25.000. Die erbrachten Leistungen umfassten:

- Planung eines Reduktionsgatters,
- Erstellung eines Maßnahmenplanes im Reduktionsgatter,
- Erstellung eines jagdstrategischen Maßnahmenplanes,
- Planung der Fütterungen sowie
- jagdfachliche Einschätzungen für die Wiederaufbauphase.

Die Errichtung eines Reduktionsgatters stellte die zentrale Maßnahme zur Bekämpfung der TBC beim Rotwild im Bezirk Reutte dar. Im Reduktionsgatter sollte das Rotwild gesammelt und dann von externen Fachleuten mit geeigneten Waffen einschließlich Schalldämpfer geschossen werden.

Errichtung
Reduktionsgatter

Am 28.6.2011 erfolgte durch das Amt der Tiroler Landesregierung eine Assistenzanforderung an das österreichische Bundesheer die Errichtung des Reduktionsgatters vorzunehmen. Das österreichische Bundesheer kam der Aufforderung nach und fertigte Ende Juli / Anfang August 2011 aus 2200 Zaunpfählen und 3,7 km Zaungeflecht ein Reduktionsgatter inkl. Tore und Einsprünge.



Bild 6: Einsprung Reduktionsgatter und Wildzaun

Die Kosten für die Errichtung betragen - verteilt auf die Jahre 2011 und 2012 - insgesamt rd. € 103.000. Die Kosten umfassten größtenteils Baumaterial für den Zaun. Weiters fielen Kosten für Hilfsleistungen durch externe Firmen, Baumaschinen, Schneeräumungen, Wildkameras und für die Verpflegung der Pioniere an. Im Jahr 2012 fielen zusätzlich Kosten für eine Photovoltaikstromversorgung für Kameras und Zaunreparaturen an.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass durch den Assistenzeinsatz des österreichischen Bundesheeres die geschätzten Kosten für die Errichtung des Reduktionsgatters deutlich unterschritten wurden.

Fütterung
(inkl. Futter-
beschaffung)

Für die Betreuung des Reduktionsgatters im Zuge des TBC-Bekämpfungsprogrammes für Rotwild schloss das Land Tirol mit einer Auftragnehmerin ein freies Dienstverhältnis auf die Dauer vom 1.10.2011 - 30.3.2012. Der beauftragte Leistungsumfang umfasste die regelmäßige Fütterung der Tiere und die Instandhaltung des Reduktionsgatters unter fachlicher Anweisung des Landesveterinärdirektors und eines Amtstierarztes. Der TSF überwies dem Land Tirol monatlich die Honorare für die freie Dienstnehmerin.

Wechsel des Leistungserbringers

Im Herbst 2012 übernahm die Maschinenring Service Tirol reg.Gen.m.b.H. die Aufgaben der freien Dienstnehmerin. Die Kosten für Fütterung und Futterbeschaffung betragen in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt rd. € 36.000.

Entlohnung des Tötungsteams

Im Reduktionsgatter wurde jenes Rotwild, das in der Jagdsaison von den örtlichen Jägern nicht erlegt wurde, von auswärtigen Jägern getötet. Die Kosten für die Tötungen betragen in den Jahren 2011 und 2012 rd. € 57.000 und beinhalteten die Entlohnung der Jäger (inkl. Nebenkosten) für Abschüsse im Reduktionsgatter, den Kauf von Nachtsichtgeräten sowie die Installation von Überwachungskameras und Infrarotscheinwerfern.



Bild 7: TBC-Rotwild Bekämpfung

Folgende Tabelle zeigt die erfolgten Abschüsse in den Jagdjahren 2011/12 und 2012/2013 im Reduktionsgatter sowie in der Bekämpfungs- und den Überwachungszonen:

Abschüsse	2011/2012	2012/2013	Summe
Reduktionsgatter	57	66	123
Bekämpfungszone	228	96	324
Überwachungszone ALT	438	384	822
Überwachungszone NEU		719	719
Summe	723	1.265	1.988

Tab. 9: Anzahl der Abschüsse im Reduktionsgatter, Bekämpfungs- und den Überwachungszonen in den Jagdjahren 2011/12 und 2012/2013

Feststellung Der LRH stellt fest, dass in den Jagdjahren 2011/12 und 2012/2013 im Reduktionsgatter sowie in der Bekämpfungs- und den Überwachungszonen insgesamt 1.988 Stück Rotwild erlegt wurden. Davon erfolgten 123 Abschüsse im Reduktionsgatter.

Untersuchungs- und Entsorgungskosten Nach Entnahme im Reduktionsgatter sowie in der Bekämpfungs- und den Überwachungszonen wurde das Rotwild untersucht und anschließend fachgerecht beseitigt. Die Kosten hierfür beliefen sich in den Jahren 2011 und 2012 auf insgesamt rd. € 26.000. Die Aufwendungen für die Tierkörperentsorgungen betragen rd. € 7.000, jene für die Untersuchungen € 19.000.



Bild 8: Untersuchung des entnommenen Rotwildes

Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der untersuchten Tiere sowie die Anzahl der bestätigten und in Abklärung befindlichen TBC-Fälle in den Jagdjahren 2011/12 und 2012/13:

TBC-Rotwild	2011/2012	2012/2013	Summe
untersuchte Stücke	723	1.265	1.988
TBC-Fälle bestätigt	82	25	107
TBC-Fälle in Abklärung	0	66	66

Tab. 10: Anzahl der untersuchten Tiere und TBC-Fälle

Feststellung Der LRH stellt fest, dass das gesamte im Reduktionsgatter sowie in der Bekämpfungs- und den Überwachungszonen erlegte Rotwild (1.988 Stück) in den Jagdjahren 2011/12 und 2012/13 auf TBC hin

untersucht worden ist. Im Jagdjahr 2011/12 betrug die Durchseuchungsquote des untersuchten Rotwildes 11,3 %. Unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH noch in Abklärung befundenen TBC-Fälle sank die Durchseuchungsquote im Jagdjahr 2012/13 auf 7,2 %.

Refundierungen und Erträge

Refundierungen und Erträge TBC-Rotwild Oberes Lechtal

Dem TSF sind in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt rd. € 103.000 im Rahmen der TBC-Rotwild-Bekämpfung zugeflossen. Neben dem Bundesministerium für Gesundheit refundierte die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei des Amtes der Tiroler Landesregierung Kosten die im Zuge der TBC-Rotwild-Bekämpfung angefallen sind. Weiters wurde bei der Errichtung des Reduktionsgatters nicht verbrauchtes Baumaterial wieder verkauft. In den Jahren 2011 und 2012 verteilten sich die Refundierungen und Erträge wie folgt: (Beträge in €)

Erträge	2011	2012	Summe
Bundesministerium für Gesundheit	0	71.206	71.206
Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd, Fischerei	12.751	11.938	24.689
Rückerstattung (Baumaterial, Lohnkosten)	5.724	1.878	7.602
Summe	18.475	85.022	103.497

Tab. 11: Refundierungen und Erträge für die TBC-Rotwild-Bekämpfung

Bundesministerium für Gesundheit

Das Bundesministerium für Gesundheit refundierte am 4.9.2012 für die Rotwild-TBC-Bekämpfung gem. Rotwild-TBC-Verordnung rd. € 71.000. Dabei wurden vom Bundesministerium die vorlegten Rechnungen (Belege bis zum 19.6.2012) für das Tötungsteam, Untersuchungen und Entsorgung der Tierkörper geprüft und anerkannt.

Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

Die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei übernahm gem. § 2 Abs. 2 der Rotwild-TBC-Bekämpfungsplan-Verordnung die Kosten für Planung, Vorbereitung und Begleitung durch externe Fachleute im Rahmen der TBC-Bekämpfung im Oberen Lechtal. Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung obliegt der Abteilung u.a. der Vollzug des Jagd- und des Veterinärrechts. In den Jahren 2011 und 2012 wurden dem TSF insgesamt Kosten iHv. rd. € 25.000 für die jagdfachliche Projektplanung durch ein Büro für Wildtiermanagement refundiert.

sonstige Einnahmen Der TSF vereinnahmte im Jahr 2011 für den Weiterverkauf von nicht verbrauchten Robinienstämmen und Drahtgeflechttrollen an zwölf verschiedene Abnehmer (zum jeweiligen Einkaufspreis an Gemeinden, Agrargemeinschaften, u.a.) insgesamt € 5.724. Weiters war im Rechnungsabschluss 2012 ein zu viel überwiesenes Gehalt an das Land Tirol (für die freie Dienstnehmerin iHv. € 1.878) welches wieder zurück bezahlt wurde, als Ertrag dargestellt.

Feststellung Der LRH stellt fest, dass die Ausgaben für die TBC-Rotwild-Bekämpfung für den TSF bedeutend geringer ausfielen als ursprünglich geschätzt. Die Gründe hierfür waren:

- der Assistenzeinsatz der Pioniere des Bundesheeres wodurch nur geringe Versorgungskosten für die Soldaten anfielen,
- die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei übernahm die Kosten für die jagdfachliche Projektplanung,
- die Freiwillige Feuerwehr Steeg führte Desinfektionen durch,
- das Bundesministerium für Inneres stellte für eine Zählung des Rotwildbestandes einen Hubschrauber mit Wärmebildkamera zur Verfügung und
- die Firmen Steyr Mannlicher und Swarovski liehen dem TSF unentgeltlich Waffen und Zielfernrohre.

Weiters stellt der LRH fest, dass die Prüfung der Rechnungsbelege im Zuge der TBC-Rotwild-Bekämpfung durch drei Personen erfolgte. Etwaige Skonti wurden in Abzug gebracht.

TBC-Rinder Vorfinanzierung

Aufgrund des langen Verfahrensablaufes bei Entschädigungszahlungen des Bundes bei TBC gesperrten Betrieben hat der Verwaltungsausschuss des TSF am 2.6.2008 beschlossen, Ausmerzent-schädigungen des Bundes wegen TBC getöteter Rinder vorzu-finanzieren. Die Höhe der Entschädigung für Wiederkäuer und Ein-hufer wurde in der Höhe des Verkehrswertes geleistet, den ein ver-gleichbares Tier hatte.

Verkehrswert Der Verkehrswert wird durch eine von der Schätzungskommission durchzuführende Schätzung festgestellt. Die Schätzungskommission besteht aus einem von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Tierarzt und zwei von der Gemeinde entsendeten Vertrauens-männern. Als Schätzwert wird der Durchschnitt der von den

Mitgliedern der Schätzungskommission ausgesprochenen Beträge angenommen.

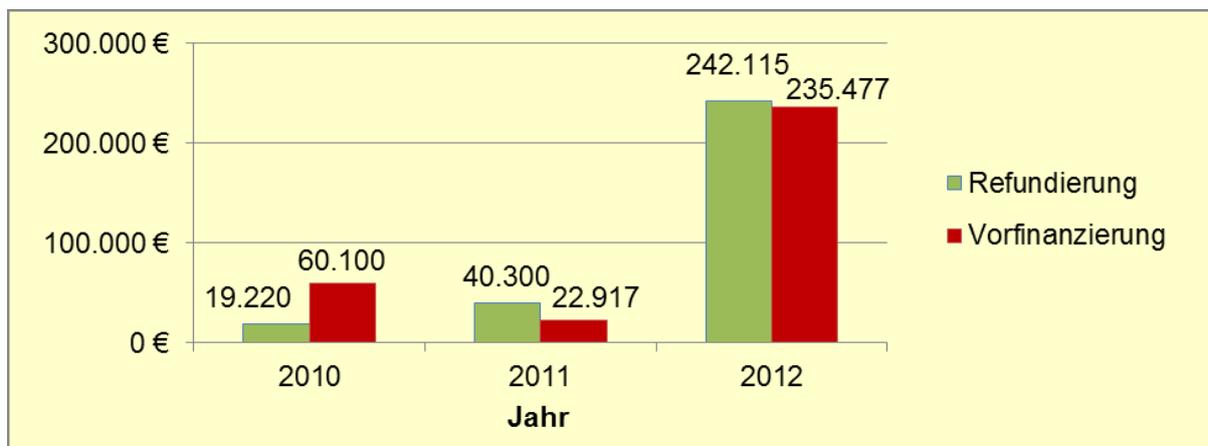
Zessionserklärung Die EntschädigungsempfängerInnen mussten mittels Zessionserklärung auf die Auszahlung der Ausmerzentschädigungen des Bundes zugunsten des TSF verzichten.

TBC-Rinder Vorfinanzierung Gemäß den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2010 - 2012 betrug die „TBC-Rinder Vorfinanzierung“ insgesamt rd. € 212.000. Die „Refundierungen TBC-Rinder“ waren mit rd. € 196.000 ausgewiesen: (Beträge in €)

TBC-Rinder Vorfinanzierung	2010	2011	2012
TBC-Rinder Vorfinanzierung	0	22.917	189.213
Refundierungen TBC-Rinder	0	0	195.850

Tab. 12: Vorfinanzierungen und Refundierungen für TBC-Rinder in den Jahren 2010 - 2012

Refundierungen In den Jahren 2010 und 2011 waren die Refundierungen des Bundes und teilweise die Vorfinanzierungen in den Rechnungsabschlüssen unter „Beihilfen“ saldiert dargestellt. Im Jahr 2012 erfolgte eine getrennte Darstellung der Vorfinanzierungen und Refundierungen im Rechnungsabschluss, wobei zwei Refundierungen iHv. rd. € 46.000 nicht unter „Refundierungen TBC-Rinder“ ausgewiesen wurden, sondern die Position „TBC-Rinder Vorfinanzierung“ gekürzt wurde. Somit zeigt sich für die Jahre 2010 - 2012 folgendes Bild der Vorfinanzierung und Refundierungen der TBC-Ausmerzentschädigung:



Diagr. 7: Vorfinanzierungen und Refundierungen für TBC-Rinder in den Jahren 2010 – 2012

Der TSF finanzierte insgesamt Ausmerzentschädigungen des Bundes wegen TBC getöteter Rinder in den Jahren 2010 - 2012 iHv. rd. € 318.000 vor. Der Bund refundierte im selben Zeitraum rd. € 302.000. Der starke Anstieg der Vorfinanzierungen im Jahr 2012 ist durch einen TBC Fall im Zillertal (104 Rinder und 10 Ziegen mit einer Entschädigungssumme von € 173.000) begründet.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass die Vorfinanzierung der TBC-Ausmerzentschädigung nach Vorlage der notwendigen Schätzgutachten und Zessionserklärungen erfolgte. Die noch offenen Vorfinanzierungen des Jahres 2012 waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH vollständig vom Bund refundiert. Die Refundierungen durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgten in den Jahren 2010 - 2012 durchschnittlich 86 Tage nach Vorfinanzierungen durch den TSF.

Empfehlung an den TSF

Seit dem Jahr 2012 erfolgt eine transparente Trennung der Vorfinanzierung und Refundierungen der TBC-Ausmerzentschädigung im Rechnungsabschluss. Der LRH empfiehlt Vorfinanzierung und Refundierungen grundsätzlich ungekürzt (brutto) zu buchen und im Rechnungsabschluss entsprechend darzustellen.

Vorfinanzierung diverser Seuchen

BSE

Bovine spongiforme Enzephalopathie (kurz BSE) ist eine tödliche Tierseuche, bei der das Gehirn durchlöchert und somit in seinen Funktionen gestört wird. Die betroffenen Tiere zeigen Verhaltensänderungen und Bewegungsstörungen und versterben nach Ausbruch der ersten Symptome innerhalb von ein bis fünf Monaten. Eine gesicherte Diagnose erfolgt durch Untersuchung des Gehirns eines toten Tieres.

BSE-Fälle in Österreich

Laut dem Bundesministerium für Gesundheit wurden seit dem 1. BSE-Fall in Österreich im Dezember 2001 mehr als 2,3 Mio. Rinder auf BSE untersucht. Es gab insgesamt acht BSE-Fälle. Das letzte positive Rind (2010 in Niederösterreich) war ein 15 Jahre altes Tier. Im Jahr 2012 wurden über 120.000 Tests durchgeführt, alle waren negativ.

Vorfinanzierung

Wie bei der TBC-Ausmerzentschädigung finanzierte der TSF Entschädigungsbeträge, als Entschädigung für die nach behördlicher Anordnung aufgrund eines BSE-Verdachttes getöteter Tiere, vor. Die TierbesitzerInnen mussten hierzu wie bei der TBC-Ausmerzentschädigung eine Zessionserklärung abgeben.

Das Bundesministerium für Gesundheit refundierte nach Prüfung der Unterlagen dem TSF die BSE- Ausmerzentschädigung gem. § 48 TSG.

Im Jahr 2012 betragen die Vorfinanzierungen für TBC-Ausmerzentschädigungen € 6.640. Die Refundierungen durch das Bundesministerium für Gesundheit betragen € 6.453. Die Differenz von € 187 ergibt sich im Zuge einer Sammelüberweisung der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, die auf dem Konto „TBC-Rinder Vorfinanzierung“ gebucht wurde. Die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei refundierte gem. § 61 TSG Kosten im Zuge der BSE-Bekämpfung im Oktober 2012 im Bezirk Reutte im Zusammenhang mit Transport, Tötung, Reinigung und Tierkörperbeseitigung.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass die Refundierungen durch das Bundesministerium für Gesundheit im Jahr 2012 durchschnittlich zehn Tage nach Vorfinanzierungen durch den TSF erfolgten.

Empfehlung an den TSF

Der LRH empfiehlt von den Vorfinanzierungen der BSE-Ausmerzentschädigungen Abstand zu nehmen, wenn das Bundesministerium für Gesundheit auch zukünftig die Entschädigungen zeitnah an die TierbesitzerInnen ausbezahlt.

Stellungnahme der Regierung

Zur Empfehlung, von den Vorfinanzierungen der BSE-Ausmerzentschädigungen Abstand zu nehmen, wenn das Bundesministerium für Gesundheit auch zukünftig die Entschädigungen zeitnah an die Tierbesitzer ausbezahlt, wird darauf hingewiesen, dass die Vorfinanzierung von Ausmerzentschädigungen bei nicht bestätigten Verdachtsfällen, wo eine zeitnahe Ausbezahlung durch das Bundesministerium zu erwarten ist (klinische BSE-Verdachtsfälle, nicht bestätigte TBC-Verdachtsfälle), bereits seit September 2013 nicht mehr durchgeführt wird.

Beihilfen

Unter der Position „Beihilfen“ wurden im Rechnungsabschluss größtenteils die vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Beihilfen ausgewiesen. Wie bereits erwähnt wurden in den Jahren 2010 und 2011 auch die Refundierungen des Bundes für TBC-Rinder und teilweise deren Vorfinanzierungen durch den TSF unter dieser Position dargestellt. Die Aufwände und Refundierungen der Jahre 2010 - 2012 stellen sich wie folgt dar: (Beträge in €)

	2010	2011	2012
Beihilfen	69.863	70.347	71.886
Vorfinanzierungen	60.100	7.017	0
- Refundierungen	- 19.220	- 47.317	- 0
Summe	110.743	30.047	71.886

Tab. 13: Beihilfen des TSF in den Jahren 2010 - 2012

Die Beihilfen für Entschädigungen von TierbesitzerInnen nach Beschluss im Verwaltungsausschuss betrug in den Jahren 2010 - 2012 jährlich rd. € 70.000. Im Jahr 2011 übernahm der TSF zusätzlich eine Vorfinanzierung der Entschädigung durch den Bund für 93 Schafe die nach behördlicher Anordnung aufgrund von Scrapie⁵ getötet wurden. Die Vorfinanzierung iHv. rd. € 7.000 wurde nach Vorlage einer Zessionserklärung des/der TierbesitzerIn gewährt. Die Refundierung durch das Bundesministerium erfolgte im selben Jahr.

Leistungen

Der Verwaltungsausschuss kann gem. § 9 TSFG Entschädigungen bei Verlust eines Tieres durch eine Tierseuche oder eine sonstige Tierkrankheit sowie die Tragung der Kosten für Maßnahmen zur Verhütung von Tierseuchen beschließen. Folgende Tabelle zeigt die Anzahl und Höhe der vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Beihilfen sowie die Anzahl der abgelehnten Anträge je TSF-Sitzung:

TSF-Sitzung vom	29.3.2010		21.10.2010		7.4.2011		28.10.2011		3.4.2012		31.10.2012	
	#	Betrag	#	Betrag	#	Betrag	#	Betrag	#	Betrag	#	Betrag
Beihilfen												
BKF	5	3.336	7	3.972	5	2.950	4	2.628	2	1.174	9	6.345
Bluetongue	1	250										
Botulismus									1	2.300		
Brucella ovis	2	1.563					1	2.000	1	500		
BVD	1	900										
Clostridien	1	10.000										
Dicrocoeliose							1	1.000				
Lymphastische Leukose	1	600							1	120		
Mycoplasmosen	1	1.500	1	3.350			2	7.800			1	12.000
Neosporose							1	5.500				
ROTA-Virus							1	4.000				
TBC	1	2.000					4	2.469				
Vergiftungen	1	969							3	2.550		
Zwischensumme	14	21.119	8	7.322	5	2.950	14	25.397	8	6.644	10	18.345
sonstige Maßnahmen	1	1.252	2	40.170	1	2.000	2	40.000	0	0	3	46.897
Summe	15	22.371	10	47.492	6	4.950	16	65.397	8	6.644	13	65.242
abgelehnte Anträge	3		0		6		0		2		2	

Tab. 14: Beihilfen des TSF je Tierseuche in den Jahren 2010 - 2012 (# = Anzahl, Beträge in €)

⁵ Scrapie ist eine übertragbare, tödlich verlaufende Erkrankung des Gehirns bei Schafen und Ziegen.

In den Jahren 2010 - 2012 wurden insgesamt 68 Förderungsanträge vom Verwaltungsausschuss genehmigt. Insgesamt wurden in diesen drei Jahren Beihilfen iHv. € 212.000 ausbezahlt. Davon entfielen rd. € 82.000 auf Entschädigungen von TierbesitzerInnen aufgrund Verlusts eines Tieres durch eine Tierseuche oder Tierkrankheit und rd. € 130.000 auf andere Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen.

Entschädigungen aufgrund Tierseuchen oder Tierkrankheiten

Die obige Tabelle zeigt, dass es sich bei den einzelnen Tierkrankheiten mit Ausnahme des bösartigen Katarrhalfiebers (BKF) größtenteils um Einzelfälle handelte. Als Entscheidungsgrundlage lagen den Ansuchen um Beihilfe aus dem TSF die notwendigen tierärztliche Bestätigungen, Laborberichte, Schätzungen durch den Rinderzuchtverband Tirol oder dem Tiroler Braunviehzuchtverband und Entsorgungsbestätigungen bei.

Beihilfenhöhe

In Fällen des bösartigen Katarrhalfiebers betragen die genehmigten Beihilfen 40 % des Schätzwertes des Tieres. In den restlichen Krankheitsfällen entschied der Verwaltungsausschuss nach Diskussion über die Beihilfenhöhe im Einzelfall.



Bild 9: Von BKF betroffenes Rind

Gebärung

sonstige Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen	Der Verwaltungsausschuss genehmigte in den Jahren 2010 - 2012 Beihilfen für die Besamungsanstalt Birkenberg/Samendepotstelle Rotholz (€ 108.000), Beihilfen für den Bau von Räudebädern ⁶ in Jenbach, Navis und Weerberg (insgesamt € 6.500) sowie Labor- und Impfstoffkosten (€ 16.000).
künstliche Besamung	Die künstliche Besamung wurde ursprünglich als Instrument zur Deckseuchenbekämpfung eingesetzt. Später fand die künstliche Besamung als tierzüchterische Maßnahme Anwendung. Der Anteil der künstlichen Besamung beträgt in der Tiroler Rinderzucht unterschiedlich je nach Rasse zwischen 50% und 100%. Der für die künstliche Besamung in Tirol verwendete Samen darf nur über eine zugelassene Besamungsstation bezogen werden.
Besamungsanstalt Birkenberg/Samendepotstelle Rotholz	Die Samendepotstelle Rotholz als Nachfolgeorganisation der Besamungsanstalt Birkenberg ist eine Serviceeinrichtung für die Tiroler Landwirtschaft. Das Depot lagert mehr als 2 Mio. Samenportionen von 4.000 verschiedenen Tieren. Neben den Kernaufgaben wie Lagerung von Samen und Versorgung der Besamer mit Sperma, zählt die Qualitätssicherung und laufende Qualitätskontrollen sowie die Abwicklung von Drittlandimporten zu den weiteren Aufgabengebieten. Der Verwaltungsausschuss genehmigte in den Jahren 2010 - 2012 Beihilfen iHv. insgesamt € 108.000 für die Besamungsanstalt Birkenberg/Samendepotstelle Rotholz. Mit den Beihilfen wurden gem. § 9 lit. c TSFG Laborkosten, Tierarzthonorare und Kosten für Desinfektionsmittel gefördert.
Feststellung	Der LRH stellt fest, dass für genehmigungspflichtige Leistungen des TSF in den Jahren 2010 - 2012 die notwendigen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vorlagen.
Ablehnungen	Der Verwaltungsausschuss lehnte in den Jahren 2010 - 2012 aufgrund der Gesetzeslage oder unzureichender Unterlagen bei der Antragstellung insgesamt 13 Beihilfeanträge ab. Bei Anträgen mit unzureichenden Unterlagen wurden die Antragsteller zur Verbesserung der Anträge aufgefordert.

⁶ Mit Räudebädern werden Schafe vor der als Räude bezeichneten Milbenerkrankung und Moderhinke, einer Klauenerkrankung, geschützt.

BVD-Beihilfen

BVD/MD

Die Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease, kurz BVD/MD ist eine anzeigepflichtige virale Krankheit der Rinder. Die BVD kommt weltweit vor und zählt zu den wirtschaftlich bedeutendsten Erkrankungen des Rindes. Die MD ist eine tödliche Erkrankung meist junger Rinder. Sie tritt bei Tieren auf, die das BVD Virus in sich tragen und ausscheiden.



Bild 10: Gesunde und BVD-krankte Rinder

Zuschuss zur BVD-Ausmerzentschädigung des Bundes

Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses des TSF vom 21.10.2005 unterstützt der TSF zusätzlich zur BVD-Ausmerzentschädigung des Bundes⁷ die Ausmerzung eines betroffenen Tieres mit € 150. In den Jahren 2010 - 2012 betragen dies Aufwendungen des TSF aus dieser Position jährlich rd. € 2.000.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass der TSF nach Vorliegen eines positiven Ausmerzbescheides des Bundesministeriums für Gesundheit in den Jahren 2010 - 2012 für 39 BVD-infizierte Rinder Zuschüsse iHv. € 5.850 ausbezahlt.

⁷ Gemäß BVD-Verordnung 2007 gebührt für persistent infizierte Rinder bis zum vollendeten sechsten Lebensmonat dem Tierbesitzer eine Ausmerzentschädigung von € 75,00 pro Rind, für ältere Rinder € 207,60. Für Zuchtrinder wird ein Zuschlag von € 70,00 gewährt.

Untersuchungskosten

Der TSF übernahm in den Jahren 2010 - 2012 Untersuchungs- und Impfstoffkosten iHv. rd. € 93.000: (Beträge in €)

Aufwendungen	2010	2011	2012
Untersuchungskosten	36.314	29.977	24.581
Impfstoffe	0	850	1.360
Summe	36.314	30.827	25.941

Tab. 15: Untersuchungs- und Impfstoffkosten in den Jahren 2010 - 2012

Untersuchungs-
kosten

In den Jahren 2010 - 2012 finanzierte der TSF, im Zuge von CAE-Untersuchungen⁸, Laborkosten iHv. rd. € 85.000. Dabei wurden rd. 12.000 Ziegenblutuntersuchungen von einem Labor vorgenommen. Ziel der CAE-Untersuchungen ist die Überwachung der Ziegenbestände auf CAE-Freiheit. Weiters finanzierte der TSF im Jahr 2010 insgesamt 4.778 Bang-, Leukose-, IBR/IPV und BVD-Untersuchungen. Die Übernahme der Untersuchungskosten wurde vom Verwaltungsausschuss im Zuge des Voranschlages und der Haushaltsplanung beschlossen.

Impfstoffe

Als Maßnahmen zur Verhütung von Tierseuchen beschloss der Verwaltungsausschuss am 29.3.2010 Kosten für Piroplasmose-Impfstoff durch den TSF zu übernehmen. In den Jahren 2011 und 2012 fielen hierfür Aufwendungen iHv. € 2.210 an.

Sonstiges

sonstige
Aufwendungen

Unter sonstige Aufwendungen waren im Jahr 2012 Kosten für einen Bankschließfachschlüssel und im Jahr 2011 Kosten für die Datenerfassung von 135.000 Tieren durch den Landeskontrollverband Tirol im Zuge der Bluetongue-Aktion⁹ iHv. € 20.268 ausgewiesen.

Datenbank
Bluetongue-
Impfungen

Der Verwaltungsausschuss fasste am 12.10.2009 einen einstimmigen Rahmenbeschluss, dass der TSF die Kosten für die Entwicklung einer Datenbank für Bluetongue-Impfungen sowie die Erfassung der Impfdaten bis zu einer Höhe von € 15.000 übernimmt.

⁸ Die Caprine Arthritis-Enzephalitis (CAE) ist eine mit Gelenk- und gelegentlich mit Gehirnentzündung einhergehende Viruserkrankung von Ziegen. Sie kommt in Europa häufig vor und tritt gebietsweise gehäuft auf. Eine Behandlung ist nicht möglich, weshalb die Eliminierung von Virusträgern die einzige Bekämpfungsmöglichkeit ist.

⁹ Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue) ist eine virale Infektionskrankheit von Wiederkäuern wie Schafen, Rindern und Ziegen, die durch Stechmücken übertragen wird.

Feststellung Der LRH stellt fest, dass der Landesveterinärdirektor den Verwaltungsausschuss am 7.4.2011 darüber informierte, dass sich die Kosten der Dateneingabe auf rd. € 20.000 erhöhen werden. Über die Übernahme der erhöhten Kosten erfolgte kein Beschluss durch den Verwaltungsausschuss.

Sparbuchbonus Im Jahr 2011 wurde unter sonstige Aufwendungen ein Zinsbonus eines Sparbuches aufwandsreduzierend verbucht.

Anregung Der LRH regt an, im Sinne einer transparenten Erfolgsdarstellung einen etwaigen Zinsbonus unter Zinsenerträge zu verbuchen.

Sitzungsgelder, Geschäftsführung, Beitrag an Land Tirol

In den Jahren 2010 - 2012 betragen die Aufwendungen des TSF für Sitzungsgelder rd. € 6.400, für die Geschäftsführung € 24.600 und für Personal- und Sachaufwand (Beitrag an Land Tirol) € 8.100: (Beträge in €)

Aufwendungen	2010	2011	2012
Sitzungsgelder	2.290	1.995	2.095
Geschäftsführung	8.002	8.166	8.409
Beitrag an Land Tirol	2.700	2.700	2.700

Tab. 16: Aufwendungen des TSF für Sitzungsgelder, Geschäftsführung sowie Personal- und Sachaufwand

Sitzungsgelder Gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 31.1.1989 zur Durchführung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds gebühren den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, mit Ausnahme des politischen Referenten und des Geschäftsführers, der Ersatz der Reisekosten sowie eine Reisezulage und weiters eine Vergütung ihrer Mühewaltung iHv. € 51 (Vorsitzende € 102) für jede Sitzung.

Die Sitzungsgelder für je zwei Sitzungen des Verwaltungsausschusses betragen für die teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses in den Jahren 2010 - 2012 jährlich rd. € 2.000.

Geschäftsführung Der Stellvertreter des Vorsitzenden erhält gem. Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 31.1.1989 zur Durchführung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds dann, wenn ihm weitgehend die Aufgaben des Vorsitzenden übertragen worden sind, eine monatliche Vergütung von 30 % des einem Landesbeamten gebührenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (12 mal jährlich).

Feststellung Der LRH stellt fest, dass die monatliche Vergütung für die Geschäftsführung in den Jahren 2010 - 2012 jeweils 30 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V entsprach. Eine schriftliche Übertragung der Aufgaben des Vorsitzenden vom 4.10.2010 lag vor.

Beitrag an Land Tirol Gemäß § 4 Abs. 5 TSFG sind die Kanzleiarbeiten des Verwaltungsausschusses von der für das Veterinärwesen zuständigen Abteilung zu besorgen. Zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes hat der TSF dem Land Tirol jährlich eine Vergütung von 130 % des eines Landesbeamten gebührenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu leisten. Folgende Tabelle zeigt die tatsächlichen und gesetzlichen Abgeltungen für Sach- und Personalaufwand des TSF an das Land Tirol in den Jahren 2001 - 2012: (Beträge in €)

Beitrag an Land Tirol	tatsächlicher Betrag	gesetzlicher Betrag	Differenz
2001	2.387	2.387	0
2002	2.406	2.406	0
2003	2.406	2.457	- 51
2004	2.527	2.527	0
2005	0	2.585	- 2.585
2006	2.585	2.655	- 70
2007	5.372	2.717	+ 2.655
2008	2.700	2.791	- 91
2009	2.700	2.890	- 190
2010	2.700	2.921	- 221
2011	2.700	2.954	- 254
2012	2.700	3.044	- 344
Summe	31.184	32.334	- 1.150

Tab. 17: tatsächliche und gesetzliche Abgeltungen für Sach- und Personalaufwand des TSF an das Land Tirol in den Jahren 2001 - 2012

Feststellung Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2005 keine Abgeltung des Aufwandes für Kanzleiarbeiten des TSF an das Land Tirol erfolgte, diese aber im Jahr 2007 nachträglich geleistet wurde. Ab dem Jahr 2008 erfolgte keine Anpassung der jährlichen Vergütung gem. § 4 Abs. 5 TSFG an das Land Tirol. Dadurch entstand eine Differenz zwischen jährlichen Vergütungen gem. § 4 Abs. 5 TSFG und tatsächlich an das Land Tirol überwiesenen Beträgen iHv. € 1.100.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, die Abgeltung des Aufwandes für Kanzleiarbeiten des TSF an das Land Tirol jährlich den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und den Differenzbetrag der letzten Jahre an das Land Tirol zu überweisen.

Stellungnahme der Regierung *Der Empfehlung, die Abgeltung des Aufwandes für Kanzleiarbeiten des Tierseuchenfonds an das Land Tirol jährlich den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und den Differenzbetrag der letzten Jahre an das Land Tirol zu überweisen, wurde bereits Rechnung getragen und dem Land Tirol am 29. August 2013 ein Differenzbetrag von € 1.156,01 für die Jahre 2010 bis 2013 überwiesen.*

Feststellung Der LRH stellt fest, dass der Verwaltungsaufwand (Sitzungsgelder, Geschäftsführung und Beitrag an Land Tirol) seit dem Jahr 2001 durchschnittlich 4,5 % der gesamten Aufwendungen des TSF betrug.

4.2. Vermögensrechnung

Aktiva Das Vermögen des TSF setzt sich aus Guthaben auf zwei Girokonten, vier Sparbüchern, einer Anleihe und einer Forderung gegenüber dem Land Tirol zusammen.

Passiva Der TSF hat keine Darlehen oder Kredite aufgenommen oder Haftungen übernommen.

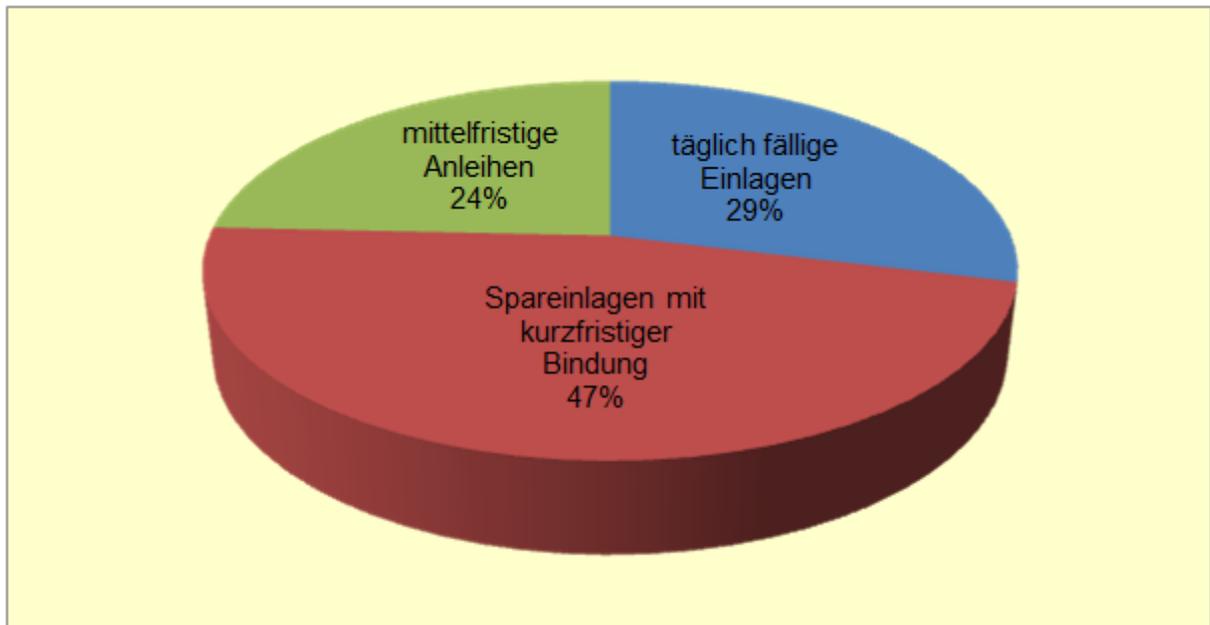
Das Vermögen des Fonds stellte sich am Ende der Jahre 2010 - 2012 wie folgt dar: (Beträge in €)

Aktiva	2010	2011	2012
HYPO - Konto 200 001 043	18.426	20.625	30.981
HYPO - Sparbuch 204 304 709	40.535	75.863	231.219
HYPO - Sparbuch 30 453 368 519 mit Bindung	404.200	408.754	414.911
HYPO - Sparbuch 30 453 516 399 mit Bindung	100.000	101.127	102.650
HYPO - Sparbuch 30 453 516 348 mit Bindung	200.000	202.253	205.300
Raika - Konto 70.729.181	128	875	2.072
Raika - Anleihen	360.000	360.000	375.000
Forderungen an das Land	179.548	181.081	181.898
Summe Aktiva	1.302.837	1.350.578	1.544.031

Tab. 18: Vermögen des TSF in den Jahren 2010 - 2012

Das Vermögen des TSF per 31.12.2012 war zum Großteil auf Sparbüchern (62 %) veranlagt. Die Veranlagung des restlichen Vermögens verteilte sich auf Anleihen (24 %), Forderungen gegenüber dem Land Tirol (12 %) und Girokonten (2 %).

Veranlagungsdauer Per 31.12.2012 waren 29 % der Veranlagungen täglich fällig, 47 % wiesen eine kurzfristige Bindung (unter einem Jahr) auf und 24 % (Anleihe) waren mittelfristig gebunden:



Diagr. 8: Bindungsdauer der Veranlagungen des TSF

Feststellung Der LRH stellt fest, dass der Großteil der Veranlagungen des TSF kurzfristig erfolgte und somit der TSF im Falle einer Tierseuche zeitnah reagieren kann.

Girokonto - Hypo Der TSF verfügt über ein Girokonto bei der Hypo Tirol Bank AG (Kto. Nr. 200 001 043) worüber die Einnahmen und Ausgaben des Fonds getätigt werden. Per 31.12.2012 betrug der Kontostand € 30.981. Der durchschnittliche Kontostand des Hypo-Girokontos lag in den Jahren 2010 - 2012 bei rd. € 48.000.

Girokonto - Raiffeisen Landesbank Tirol AG Der TSF verfügt über ein Girokonto bei der Raiffeisen Landesbank Tirol AG welches als Verrechnungskonto der Anleihen dient. Der Kontostand des Verrechnungskontos am 31.12.2012 betrug € 2.072.

Feststellung Der LRH stellt fest, dass die Girokonten durchgängig niedrige Kontostände aufwiesen und bei hohen Kontoständen kurzfristig nicht benötigte Mittel auf besser verzinsten Sparbüchern überwiesen wurden.

Anleihen Im Jahr 2001 wurde vom TSF nach Prüfung von Vergleichsangeboten eine Wohnbauanleihe mit einer Nominale von € 360.000 bei der Raiffeisen Landesbank Tirol gezeichnet. Die Tilgung der Anleihe erfolgte am 19.1.2012. Über das Auslaufen der Anleihe informierte der

Landesveterinärdirektor den Verwaltungsausschuss des TSF am 3.4.2012. Weiters holte der Landesveterinärdirektor Vergleichsangebote für eine Weiterveranlagung der frei werdenden Mittel bei anderen Banken ein. Der Verwaltungsausschuss beschloss am 3.4.2012 das Kapital der Anleihe bei der Raiffeisen Landesbank Tirol zu belassen. Am 17.4.2012 kaufte der TSF bei der Raiffeisen Landesbank Tirol AG „Raiffeisen - Tirol Regional-Anleihe 2012/2016“ iHv. € 375.000 mit Laufzeit bis 24.4.2016. Der Zinssatz der Anleihe beträgt im ersten Jahr 3 % und in den folgenden Jahren je nach 12-Monats-Euribor zwischen 1 und 5 %. Gemäß Emissionsbedingungen ist die Anleihe nicht mündelsicher, jedoch haftet die Raiffeisen Landesbank Tirol AG mit ihrem gesamten Vermögen für die Rückzahlung. Die Depotgebühren betragen im Jahr 2012 rd. € 250.

Empfehlung an den TSF

Der LRH empfiehlt im Sinne einer risikoaversen Veranlagung zukünftig nur mündelsichere Wertpapiere zu kaufen und die Kaufentscheidung schriftlich zu dokumentieren.

Stellungnahme der Regierung

Zur Empfehlung, im Sinn einer risikoaversen Veranlagung zukünftig nur mündelsichere Wertpapiere zu kaufen und die Kaufentscheidung schriftlich zu dokumentieren darf festgehalten werden, dass diese Empfehlung im Zusammenhang mit der bereits in parlamentarischer Behandlung stehenden Regierungsvorlage für ein Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol zu sehen ist. Das geplante Landesgesetz wird auch für den Tierseuchenfonds gelten und im § 6 sind auch noch andere Veranlagungsformen als mündelsichere Wertpapiere zulässig (vgl. auch die Stellungnahme des Landesrechnungshofes zum Begutachtungsentwurf vom 9. September 2013, Zl. LT-0102/27).

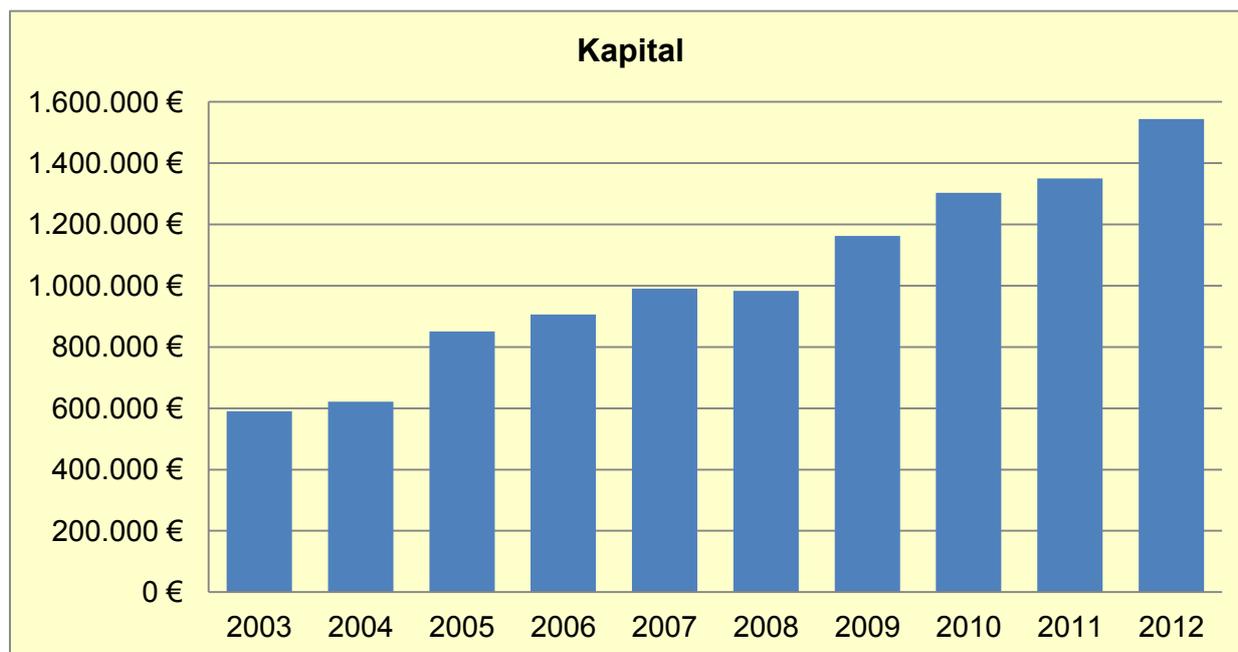
Sparbücher

Der TSF verfügte zum Zeitpunkt der Prüfung über vier Sparbücher bei der HYPO Tirol Bank AG. Kontoinhaber war bei allen vier Sparbüchern und beiden Girokonten der Landesfinanzreferent. Das für Angelegenheiten des Tierschutzes und des Veterinärwesens zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung, der Landesveterinärdirektor und eine Mitarbeiterin der Abteilung Landesveterinärdirektion waren gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Auf einem Sparbuch wurden Mittel des TSF kurzfristig veranlagt oder dem Girokonto Mittel angewiesen wenn Liquiditätsbedarf bestand. Einzahlungen auf das Sparbuch waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH auf drei Monate gebunden, danach erfolgt eine automatische Bindungsverlängerung.

	<p>Die anderen Sparbücher bei der Hypo Tirol Bank AG weisen seit dem 1.1.2013 je eine Bindung von je sechs Monaten auf. Zuvor betrug die Bindung der Sparbücher je ein Jahr. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH betrug die Verzinsung der Sparbücher zwischen 0,6 % und 0,7 % p.a.</p>
Feststellung	<p>Der LRH stellt fest, dass die Verzinsung der Sparbücher marktkonform erfolgte. Die im Rechnungsabschluss darstellten Kapitalstände deckten sich mit den Salden der Sparbücher.</p>
Sparbuchschießfach	<p>Der TSF verfügt über ein Schließfach bei Hypo Tirol Bank zur Aufbewahrung der Sparbücher des TSF. Die MitarbeiterInnen der Abteilung Landesveterinärdirektion, die die zwei Schlüssel zum Schließfach verwalten, wurden im Zuge der Prüfung durch den LRH auf einer Schlüsselliste vermerkt.</p>
Forderungen an das Land	<p>Der TSF stellt dem Land Tirol seit dem Jahr 1993 leihweise Mittel zur Verfügung. Die Mittel können vom TSF ohne zeitliche Bindung täglich abgerufen werden. Die Fondsmittel verzinst das Land Tirol seit 1.4.2010 auf Basis des 3-Monats-Euribor abzüglich eines Abschlages von 0,20 %¹⁰. Mit Stand 31.12.2012 betragen die Forderungen des TSF an das Land rd. € 182.000. Die Zinserträge betragen in den Jahren 2010 - 2012 € 802, € 1.533 und € 817 (nach KEST) und wurden jeweils per Jahresultimo dem Guthaben gutgebracht.</p>
Anregung	<p>Der LRH regt zur sicheren Erhaltung des Vermögens des TSF und gleichzeitiger Steigerung der Liquidität des Landes Tirol an, dem Land Tirol höhere Mittel als sogenannte „innere Anleihe“ zur Verfügung zu stellen.</p>
Rücklagen	<p>Gemäß § 5 Abs. 1 lit. b TSFG beschließt der Verwaltungsausschuss die Bildung von Rücklagen. Das Kapital des TSF hat sich in den Jahren 2003 - 2012 wie folgte entwickelt:</p>

¹⁰ Ab dem 4. Quartal des Jahres 2012 sah das Sachgebiet Budgetwesen aufgrund der Marktsituation vom diesem Abschlag ab.



Diagr. 9: Kapital des TSF in den Jahren 2003 - 2012

Der durchschnittliche jährliche Überschuss des TSF iHv. € 86.000 in den Jahren 2003 - 2012 wurde zur Bildung von Rücklagen verwendet. Der TSF verfügte per 31.12.2012 über ein Vermögen von € 1,5 Mio., auf das bei größeren Seuchenfällen zurückgegriffen werden kann.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass sich das Vermögen des TSF seit dem Jahr 2001 verdoppelt hat. Die Rücklagen des TSF betragen per 31.12.2012 mehr als den fünffachen durchschnittlichen Jahresaufwand des Fonds.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH erkennt zwar die Notwendigkeit von Reserven zur Finanzierung von Maßnahmen bei außerordentlichen Seuchenausbrüchen an, hält das Ausmaß der Rücklagen im Verhältnis zum durchschnittlichen Jahresaufwand für zu hoch. Der LRH empfiehlt daher das Fondskapital (z.B. durch Intensivierung der seuchenprophylaktischen Maßnahmen) zu reduzieren.

Stellungnahme der Regierung

Die Empfehlung, das nach Ansicht des Landesrechnungshofes im Verhältnis zum durchschnittlichen Jahresaufwand zu hohe Ausmaß der Rücklagen - etwa durch Intensivierung der seuchenprophylaktischen Maßnahmen - zu reduzieren, wird eingehend geprüft.

4.3. Buchhaltung

Buchhaltung	Die Buchhaltung des TSF (rd. 175 Buchungen pro Jahr) wird von einer Mitarbeiterin der Abteilung Landesveterinärdirektion mittels dem Buchhaltungsprogramm ORLANDO erstellt. Zum Zeitpunkt der Prüfung war das Buchhaltungsprogramm in der Version „486“ aus dem Jahr 2007 installiert ¹¹ .
Empfehlung an den TSF	Der LRH empfiehlt, in regelmäßigen Abständen die Buchhaltungssoftware aufgrund von Neuerungen und Programmkorrekturen zu aktualisieren.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Empfehlung, die Buchhaltungssoftware in regelmäßigen Abständen aufgrund von Neuerungen und Programmkorrekturen zu aktualisieren, wird umgesetzt.</i>
Prüfdienst der Abteilung Buchhaltung	<p>Der Prüfdienst der Abteilung Buchhaltung überprüfte auf schriftliches Ersuchen der Abteilung Landesveterinärdirektion jährlich den Jahresabschluss des TSF. Dabei wurde jeweils bestätigt, dass sämtliche in der Erfolgsrechnung und im Vermögensnachweis angeführten Ziffern ihren Ursprung im Rechnungswesen hatten. Geldbestände zum Jahresende waren jeweils durch Kontoauszüge, Sparsbuchkopien, Wertpapierdepotauszüge sowie die Forderung an das Land Tirol durch ein Schriftstück bestätigt. Die Belegsammlung wurde stichprobenartig auf Einhaltung der Gebahrungsvorschriften überprüft. Diesbezüglich gab es seit dem Jahr 2001 nur geringfügige Beanstandungen.</p> <p>Am 1.3.2010 ordnete der Landesamtsdirektor auf Anfrage der Abteilung Buchhaltung, inwieweit der Abteilung Buchhaltung Überprüfungstätigkeiten des TSF übertragen sind, die ordnungsgemäße Buchführung weiterhin zu prüfen an. Im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Landesverwaltung und Fondsgebahrung umfasste der Prüfauftrag die rechnerische Richtigkeit des Rechnungsabschlusses des TSF und eine angepasste stichprobenweise Belegprüfung.</p>
Hinweis	Der LRH sieht in den Überprüfungen des TSF durch den Prüfdienst der Abteilung Buchhaltung ein wichtiges Kontrollinstrument um die Einhaltung der Gebahrungsvorschriften und eine ordnungsgemäße Buchführung zu gewährleisten.

¹¹ Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH war die Version „794“ vom 3.7.2013 aktuell.

5. Wirkung

Ziel	Die Aufgaben des TSF sind in erster Linie TierbesitzerInnen im Falle einer Tierseuche oder sonstiger Tierkrankheit zu entschädigen aber auch Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen zu setzen. Die Leistungen des TSF erstrecken sich dabei vor allem auf Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen.
Feststellung	Der LRH stellt fest, dass seit dem Jahr 2001 Beihilfen und Vorfinanzierungen iHv. € 1,5 Mio. vom TSF ausbezahlt wurden, wodurch finanzielle Schäden durch Tierseuchen abgedeckt wurden. Weiters förderte der TSF Maßnahmen iHv. € 1,9 Mio. um Tierseuchen zu verhüten und zu bekämpfen.
Wirkung	Die Förderung von Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen erfolgt neben ethischen Grundsätzen auch um Marktanteile Tiroler Produkte national und international zu sichern. Weiters leisten sichere Lebensmittel einen Beitrag zum Verbraucherschutz.
Amtliche Veterinärnachrichten	Die Amtlichen Veterinärnachrichten sind das monatlich erscheinende amtliche Kundmachungsorgan der Veterinärverwaltung des Bundes. In den Amtlichen Veterinärnachrichten werden im Tiergesundheitsbericht die Anzahl der Ausbrüche von Tierseuchen pro politischen Bezirk kund gemacht. Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der von Tierseuchen betroffenen Betriebe vom 1.1.2012 - 30.6.2013, in Tirol und Österreich:

Ausbrüche im Berichtszeitraum		BVD	Paratuberkulose	Räude	Rauschbrand	TSE (Scrapie)	TBC
1/2012 -	Tirol	26	7	0	14	0	5
6/2013	Österreich	70	51	6	102	3	7

Tab.19 : Anzahl der von Tierseuchen betroffenen Betriebe von Jänner 2012 bis Juni 2013 in Tirol und Österreich für ausgewählte Tierseuchen

Feststellung	Der LRH stellt fest, dass Tirol seit dem Jahr 2012 im Vergleich mit Gesamtösterreich stark durch TBC-Fälle betroffen war. Weiters überdurchschnittlich stark betroffen war Tirol im Vergleich mit dem Rest von Österreich durch BVD, Paratuberkulose und Rauschbrand. Fälle von Räude und TSE (Scrapie) waren in Tirol im Beobachtungszeitraum nicht zu verzeichnen.
--------------	--

Wirkung

Untersuchungen	Die Gesundheit von lebensmittelliefernden Tieren ist eine Grundvoraussetzung für die Produktion unschädlicher Produkte und wird durch gezielte Überwachungsprogramme sichergestellt. Die Durchführung der Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung erfordert dabei Maßnahmen des Bundes und der Länder.
Status „amtlich frei“	<p>Gemäß unterschiedlicher Rechtsvorschriften der EU ist es den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft möglich, nach entsprechender Prüfung für bestimmte Tierseuchen den Status „amtlich frei“ oder „Zusatzgarantien“ anerkannt zu bekommen.</p> <p>Österreich ist gem. Entscheidungen der Europäischen Kommission amtlich frei von Rinderbrucellose, Rinderleukose, Rindertuberkulose, Brucella melitensis und Infektiöser bovine Rhinotracheitis (IBR). Weiters hat Österreich Zusatzgarantien für IBR/IPV und Scrapie¹².</p>
Feststellung	Der LRH stellt fest, dass der TSF durch Unterstützung von Tieruntersuchungen (u.a. CAE, Bang, Leukose, IBR/IPV, BVD), Impfprogrammen ¹³ und anderen Maßnahmen (z.B. TBC-Rotwild-Bekämpfung, Räudebäder) dazu beigetragen hat, dass Tirol als „frei“ von Tierseuchen gilt.
Export	Die amtlichen Freiheiten und Zusatzgarantien erleichterten den Tierverkehr innerhalb der EU und verschaffen Vorteile beim Export heimischer Tiere in Drittländer.
Grüner Bericht 2010/2011	<p>Der Bericht zur Lage der Tiroler Land- und Forstwirtschaft 2010/2011 bescheinigte eine erfreuliche Entwicklung des Absatzes im Rindbereich. Durch die große Nachfrage nach Zuchtvieh aus Drittländern (vor allem aus der Türkei und dem Nordafrikanischen Raum) wurden im Jahr 2011 über 3.000 Tiere exportiert.</p> <p>Der Bericht führt weiters aus, dass bei insgesamt 55 Versteigerungen in Tirol im Jahr 2011 insgesamt über 11.000 Zuchttiere einen Abnehmer fanden. Die Preissteigerungen bei den Rindern lagen bei mehr als 10 %. Die Schlachtviehpreise lagen laut „Grüner Bericht 2010/2011“ auf einem hohen Niveau.</p>

¹² Österreich ist ebenfalls frei von Maul- und Klauenseuche, Stomatitis vesicularis, Vesikuläre Virusseuche der Schweine, Rinderpest, Pest der Kleinen Wiederkäuer, Lungenseuche der Rinder, Lumpy skin disease, Rift Valley Fieber, Pockenseuche der Schafe und Ziegen, Afrikanische Schweinepest, Klassische Schweinepest, Newcastle Disease, Klassische Geflügelpest, Afrikanische Pferdepest und der Blauzungenkrankheit

¹³ Mit 3.3.2011 wurde Österreich von der EU-Kommission als amtlich frei von Blauzungenkrankheit (Bluetongue) anerkannt. Damit fiel die Impfverpflichtung beim innergemeinschaftlichen Verbringen.

Grüner Bericht
2011/2012

Der Kurzbericht zur Lage der Tiroler Land- und Forstwirtschaft 2011/2012 zeigt, dass die durchschnittlichen Erzeugerpreise im Rinderbereich laut Bericht der Statistik Austria im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr um 9,6 % gestiegen sind. Im Jahr 2012 wurden bei Versteigerungen in Tirol über 9.000 Stück Rinder vermarktet, wobei laut „Grüner Bericht 2011/2012“ eine gute Preisentwicklung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war.

Produktionswert

Dieser Bericht stellt weiters die Zusammensetzung und Entwicklung des Produktionswertes in der Tiroler Landwirtschaft in den Jahren 2005 - 2011 dar: (Beträge in Mio. €)

Landwirtschaft	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
landw. Dienstleistungen	3,9	1,7	4,4	5,1	8,4	9,0	10,6
nicht landw. Nebentätigkeiten	64,4	62,9	65,4	63,1	62,9	66,7	68,2
Pflanzenbau	76,9	77,8	79,0	88,8	88,7	75,3	76,4
Tierhaltung	175,6	186,0	189,4	207,8	171,4	183,9	210,8
Summe	320,8	328,4	338,2	364,7	331,4	334,78	365,9

Tab. 20: Zusammensetzung und Entwicklung des Produktionswertes in der Land- und Forstwirtschaft in Tirol zu Herstellungspreisen (inkl. Gütersubventionen und exkl. Gütersteuern) 2005 - 2011 (in Mio. Euro zu laufenden Preisen) [Quelle: Statistik Austria, Land- und Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung auf Bundesländerebene]

Die Tabelle zeigt, dass der Produktionswert der Tierhaltung in Tirol im Jahr 2011 bei über € 200 Mio. lag. Bei der tierischen Produktion entfallen laut diesem Bericht 21 % auf die Rinderproduktion und 31 % auf die Milchproduktion. Der Anteil Tirols am Österreichischen landwirtschaftlichen Produktionswert betrug im Jahr 2011 rd. 5 %.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass die Tierhaltung im Jahr 2011 mit rd. 58 % des Produktionswertes den bedeutendsten Wirtschaftsbereich in der Tiroler Landwirtschaft darstellt. Neben Beihilfen für TierbesitzerInnen wurde durch Maßnahmen des TSF die Tiergesundheit verbessert was auch der Preis- und Exportentwicklung zu Gute kam. Durch die Finanzierung von Untersuchungen wurde zusätzlich zum Konsumentenschutz dazu beigetragen, dass Tirol als „tierseuchenfrei“ gilt.

6. Zusammenfassende Feststellungen

Der seit rd. 65 Jahren bestehende TSF wird überwiegend durch Beiträge der TierbesitzerInnen finanziert. Der TSF gewährte Beihilfen an Einzelpersonen für Tierverluste durch Tierseuchen oder Tierkrankheiten und übernahm Kosten für deren Bekämpfung und Verhütung. Seit dem Jahr 2001 betragen die Aufwendungen des TSF rd. 3,3 Mio. €. Der Fonds hat sich dabei als eine Art Selbsthilfeeinrichtung der TierbesitzerInnen durchaus bewährt.

gesetzliche
Grundlage

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Veterinärwesens sind grundsätzlich Bundessache. In Tirol wurde jedoch mit dem Gesetz über den Tierseuchenfonds im Jahr 1949 die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung des TSF geschaffen. Mit Verordnungen wurden die Satzung des TSF, Leistungen und Beitragspflicht sowie Höhe der Beiträge festgesetzt. Durch den TSF waren Vorfinanzierungen und Beihilfen bei Tierseuchen möglich, wo eine bundesweite Regelung fehlte.

Verwaltung

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch einen 11-köpfigen Verwaltungsausschuss unter Aufsicht der Tiroler Landesregierung. Die Geschäftsführung sowie die Kanzleiarbeiten des Verwaltungsausschusses besorgt die Landesveterinärdirektion.

Der LRH stellte fest, dass mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, keine Vertretungsregelungen vorgesehen sind und empfahl im Zuge einer allfälligen Gesetzesänderung die Vertretung zu regeln.

Voranschlag und
Rechnungs-
abschluss

Der Verwaltungsausschuss beschloss jährlich in der Frühjahressitzung den Jahresabschluss des Vorjahres sowie den Voranschlag für das laufende Jahr.

Der LRH empfahl den Voranschlag für das folgende Jahr in der Herbstsitzung des Verwaltungsausschusses - und somit vor Beginn des neuen Rechnungsjahres - zu beschließen.

Einhebung der
Pflichtbeiträge

Der LRH stellte fest, dass bei der Einhebung der Pflichtbeiträge der TierbesitzerInnen fünf Organisationen (Landwirtschaftskammer Tirol, BH, Gemeinde, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, TSF) tätig wurden. Der LRH sah in der Einhebung der Pflichtbeiträge einen hohen Verwaltungsaufwand und regte an, die gesetzliche Grundlage für die Einhebung der Pflichtbeiträge zu überdenken.

Auszahlung von Entschädigungen	Bei der Organisation der Auszahlungen von Entschädigungen durch den TSF stellte der LRH eine angemessene Abwicklung fest.
Erträge	Die Hauptfinanzierungsquelle des TSF stellen die Pflichtbeiträge der TierbesitzerInnen dar. Die Summe der Pflichtbeiträge schwankte seit dem Jahr 2001 nur wenig und lag bei rd. € 280.000 pro Jahr. Weiters erwirtschaftete der TSF mit dem Vermögen Zinserträge und erhielt Refundierungen durch den Bund.
Aufwendungen	Der TSF zahlte Beihilfen für Rauschbrand, TBC-Rinder, BSE, BVD und andere Tierkrankheiten aus. Weiters übernahm der TSF Untersuchungskosten und trug Kosten für Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen und Tierkrankheiten (z.B. TBC-Rotwild). Die Aufwendungen des TSF betragen in den letzten 10 Jahren durchschnittlich rd. € 260.000. In den Jahren 2011 und 2012 waren vor allem die Aufwendungen für die TBC-Bekämpfung und Beihilfen für TBC-Fälle herausragend.
TBC-Rotwild Oberes Lechtal	<p>Der TSF übernahm im Zuge der TBC-Rotwild-Bekämpfung im Oberen Lechtal Kosten für die Errichtung und den Betrieb eines Reduktionsgatters iHv. rd. € 250.000.</p> <p>Der LRH stellte fest, dass die Ausgaben für das Reduktionsgatter geringer ausfielen als ursprünglich erwartet. Hauptgründe hierfür waren der unentgeltliche Einsatz des österreichischen Bundesheeres und der freiwilligen Feuerwehr sowie Refundierungen durch den Bund und der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei.</p>
Beihilfen	Der LRH stellte fest, dass für genehmigungspflichtige Leistungen des TSF in den Jahren 2010 - 2012 die notwendigen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vorlagen. Der Verwaltungsausschuss lehnte im selben Zeitraum aufgrund der Gesetzeslage oder unzureichender Unterlagen insgesamt 13 Beihilfeanträge ab.
Sitzungsgelder, Geschäftsführung, Beitrag an Land Tirol	<p>In den Jahren 2010 - 2012 betragen die Aufwendungen des TSF für Sitzungsgelder, Geschäftsführung sowie Personal- und Sachaufwand rd. € 39.000. Der Verwaltungsaufwand betrug durchschnittlich 4,5 % der gesamten Aufwendungen des TSF.</p> <p>Der LRH stellte fest, dass ab dem Jahr 2008 keine Anpassung der jährlichen Vergütung für Personal- und Sachaufwand an das Land Tirol erfolgte.</p>

Zusammenfassende Feststellungen

- Vermögensrechnung** Das Vermögen des TSF setzte sich aus Guthaben auf Girokonten, Sparbüchern, einer Anleihe und einer Forderung gegenüber dem Land Tirol zusammen. Der Großteil der Veranlagungen des TSF erfolgte kurzfristig. Im Jahr 2012 investierte der TSF € 375.000 in eine nicht mündelsichere Anleihe mit Laufzeit bis Mitte 2016.
- Der LRH empfahl im Sinne der Erhaltung des Vermögens des TSF zukünftig nur mündelsichere Wertpapiere zu kaufen und die Kaufentscheidung schriftlich zu dokumentieren. Weiters regte der LRH zur sicheren Erhaltung des Vermögens des TSF und gleichzeitiger Steigerung der Liquidität des Landes Tirol an, dem Land Tirol höhere Mittel als sogenannte „innere Anleihe“ zur Verfügung zu stellen.
- Rücklagen** Der TSF erwirtschaftete seit dem Jahr 2004, mit einer Ausnahme, Überschüsse. Mit den Überschüssen wurden Rücklagen gebildet. Am Ende des Jahres 2012 verfügte der TSF über ein Vermögen von rd. 1,5 Mio. €. Die Rücklagen des TSF betragen somit mehr als den fünffachen durchschnittlichen Jahresaufwand des Fonds.
- Der LRH hielt das Ausmaß der Rücklagen im Verhältnis zum durchschnittlichen Jahresaufwand für zu hoch und empfahl das Fondskapital zu reduzieren.
- Wirkung** Der LRH stellte fest, dass durch Maßnahmen des TSF die Tiergesundheit verbessert wurde, was auch der Preisentwicklung und dem Export zu Gute kam. Durch die Finanzierung von Untersuchungen wurde neben dem Konsumentenschutz dazu beigetragen, dass Tirol als frei von Tierseuchen gilt. Ein ausgezeichneter Gesundheitsstatus ist besonders für die internationale Konkurrenzfähigkeit von Bedeutung.
- Zusammenfassende Feststellung** Der LRH stellt fest, dass eine effektive Tierseuchenbekämpfung nur durch die Zusammenarbeit von Bauern und Bäuerinnen, Kammern, Zuchtverbänden, TierärztInnen, AmtstierärztInnen, Abteilung Landesveterinärdirektion und TSF möglich ist. Bei der Bekämpfung und Verhütung von größeren Tierseuchen bedarf es jedoch zusätzlicher Unterstützung des Bundes und des Landes Tirol.

DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 6.11.2013

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon +43 512 508 2120

Fax +43 512 508 742125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Tierseuchenfonds"; Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl VEntw-RL-106/3-2013

Innsbruck, 29.10.2013

Der Landesrechnungshof hat von Februar bis Juli 2013 den Tierseuchenfonds einer Prüfung unterzogen und das vorläufige Ergebnis vom 13. September 2013, Zl. LR-0250/4, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 29. Oktober 2013 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 3: Aufbau- und Ablauforganisation

Empfehlung an den Tierseuchenfonds (Seite 9)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, den Voranschlag über die folgende Planungsperiode bereits in der Herbstsitzung des Verwaltungsausschusses und somit vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu beschließen, wird bereits ab Herbst 2013 umgesetzt.

Hinweis (Seite 11)

Zum Hinweis des Landesrechnungshofes, dass nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, die Gemeinden die eingehobenen Beiträge nach Abzug der Einhebungsentschädigung an den Tierseuchenfonds abzuführen haben und der Landesrechnungshof in der Zuweisung der Pflichtbeiträge an den Tierseuchenfonds über die Abgabenertragsanteile eine Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden erkennt, wird angemerkt, dass die angeführte Verwaltungsvereinfachung nicht ausschließlich auf Seite der Gemeinde liegt. Jede Gemeinde erspart sich eine Überweisung an den Tierseuchenfonds, muss jedoch die Beiträge bei den Tierhaltern eintreiben. Der Buchungsaufwand bleibt für die Gemeinde der-

selbe. Für den Tierseuchenfonds bietet die Abwicklung über die Abrechnung der Ertragsanteile den großen Vorteil, dass die Pflichtbeiträge aller Gemeinden überwiesen werden und man keine aufwändigen Einhebungslisten führen oder gar Eintreibungsmaßnahmen setzen muss.

Betreffend die Anmerkung des Landesrechnungshofes, dass die Frage, inwieweit die Gemeinden die Pflichtbeiträge tatsächlich bei den Tierbesitzern einfordern bzw. inwieweit sie die Pflichtbeiträge aufgrund der teils geringen Beiträge je Betrieb, aus dem Gemeindebudget bestreiten (durch geringere Ertragsanteile), nicht Gegenstand der Prüfung war, wird festgehalten, dass der Klammerausdruck „durch geringere Ertragsanteile“ den Eindruck erwecken könnte, die Gemeinden würden die Beiträge zum Tierseuchenfonds aus den Ertragsanteilen bestreiten und somit geringere Einnahmen erzielen.

Klar gestellt wird, dass dies nicht zutreffend ist. Die Beiträge belasten das Gemeindebudget nur dann endgültig, wenn keine Weiterverrechnung an die Tierhalter erfolgt. In diesem Fall werden die Zahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln bestritten. Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen ändern sich jedenfalls nicht, da in der EA-Abrechnung die Einnahmen und Ausgaben getrennt dargestellt und von den Gemeinden brutto (nicht saldiert) verbucht werden.

Zu Punkt 4: Gebarung

Empfehlung an den Tierseuchenfonds (Seite 30)

Zur Empfehlung, von den Vorfinanzierungen der BSE-Ausmerzentschädigungen Abstand zu nehmen, wenn das Bundesministerium für Gesundheit auch zukünftig die Entschädigungen zeitnah an die Tierbesitzer ausbezahlt, wird darauf hingewiesen, dass die Vorfinanzierung von Ausmerzentschädigungen bei nicht bestätigten Verdachtsfällen, wo eine zeitnahe Ausbezahlung durch das Bundesministerium zu erwarten ist (klinische BSE-Verdachtsfälle, nicht bestätigte TBC-Verdachtsfälle), bereits seit September 2013 nicht mehr durchgeführt wird.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 37)

Der Empfehlung, die Abgeltung des Aufwandes für Kanzleiarbeiten des Tierseuchenfonds an das Land Tirol jährlich den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und den Differenzbetrag der letzten Jahre an das Land Tirol zu überweisen, wurde bereits Rechnung getragen und dem Land Tirol am 29. August 2013 ein Differenzbetrag von € 1.156,01 für die Jahre 2010 bis 2013 überwiesen.

Empfehlung an den Tierseuchenfonds (Seite 39)

Zur Empfehlung, im Sinn einer risikoaversen Veranlagung zukünftig nur mündelsichere Wertpapiere zu kaufen und die Kaufentscheidung schriftlich zu dokumentieren darf festgehalten werden, dass diese Empfehlung im Zusammenhang mit der bereits in parlamentarischer Behandlung stehenden Regierungsvorlage für ein Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol zu sehen ist. Das geplante Landesgesetz wird auch für den Tierseuchenfonds gelten und im § 6 sind auch noch andere Veranlagungsformen als mündelsichere Wertpapiere zulässig (vgl. auch die Stellungnahme des Landesrechnungshofes zum Begutachtungsentwurf vom 9. September 2013, Zl. LT-0102/27).

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 41)

Die Empfehlung, das nach Ansicht des Landesrechnungshofes im Verhältnis zum durchschnittlichen Jahresaufwand zu hohe Ausmaß der Rücklagen - etwa durch Intensivierung der seuchenprophylaktischen Maßnahmen - zu reduzieren, wird eingehend geprüft.

Empfehlung an den Tierseuchenfonds (Seite 41)

Die Empfehlung, die Buchhaltungssoftware in regelmäßigen Abständen aufgrund von Neuerungen und Programmkorrekturen zu aktualisieren, wird umgesetzt.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann